



Bei =



lung

des Großherzogthums Posen.

Druck und Verlag der Hof-Buchdruckerei von W. Decker & Comp. Verantwortlicher Redakteur: G. Müller.

Inland.

Berlin den 22. Mai. Nach dem heutigen Militär-Wochenblatte ist dem Hauptmann a. D. von Wobeser, zuletzt im 18ten Infanterie-Regiment, der Charakter als Major beigelegt und der Hauptmann von Podewils, Vorstand des Artillerie-Depots in Berlin, zum Major ernannt worden. Ferner ist der Freiherr von der Horst, Oberst und Commandeur des 19ten Infanterie-Regiments, mit Pension zur Disposition gestellt und dem Obersten Brinckmann, von der 5ten Artillerie-Brigade, als General-Major, so wie dem Major Igel, aggregirt der 8ten Artillerie-Brigade, als Oberst-Lieutenant mit der Artillerie-Uniform, mit den vorschristsmäßigen Abzeichen für Verabschiedete und Aussicht auf Civilversorgung, Weiden mit Pension der Abschied bewilligt worden.

Das 20. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter No. 2838 die Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 8. März d. J. die Erhebung einer Steuer von dem in hiesiger Stadt eingehenden Wildpret.

Unter No. 2839 folgendes Gesetz, betreffend die Glaubwürdigkeit der zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung kommandirten Militärpersonen. D. d. den 8. April 1847. „Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u. verordnen auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsraths für den ganzen Umfang unserer Monarchie, mit Ausschluß des Bezirks des Appellationsgerichtshofes zu Köln, was folgt: „Militärpersonen, welche als Schildwachen, Patrouillen oder in anderer Eigenschaft zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung kommandirt sind, und Beleidigungen, Widersetzlichkeiten oder andere Gesetzübertretungen, welche während dieser Dienstleistung verübt werden, zur Anzeige bringen, verlieren in den dieserhalb eingeleiteten Untersuchungen, aus dem Grunde allein, weil sie die Anzeige gemacht haben, oder bei dem Vorfalle selbst beleidigt oder verletzt worden sind, nicht die Eigenschaft vollgültiger Zeugen. Urkundlich unter unserer höchst-eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insiegel. Gegeben Berlin, den 8. April 1847. (L. S.) Friedrich Wilhelm. Frhr. von Müßfling. v. Boyen. v. Savigny. Uhdn. Beglaubigt: Bode.“

Unter No. 2840 eine Verordnung über die Bildung eines Ehrenraths unter den Justizkommissarien, Advokaten und Notarien.

Stralsund, den 16. Mai. In den verflossenen beiden Monaten hat sich ein ziemlich lebhafter Verkehr gezeigt. Es ist viel Begehre nach Schiffen zur Befrachtung gewesen. Die Häfen Neu-Vorpommerns sind daher leer von Schiffen, und auf den Schiffswerften zeigt sich ein lebhafter Betrieb in dem Bau neuer Schiffe. Eingelaufen in den hiesigen Häfen sind 61 Schiffe von durchschnittlich 49 Lasten, wovon 41 beladen. Die Zahl der ausgegangenen Seeschiffe beträgt dagegen 268 Schiffe von durchschnittlich 70 Lasten, wovon 139 beladen.

Ausland.

Deutschland.

Stuttgart, den 19. Mai. (N. C.) Wie ich Ihnen früher mittheilte, ist Hr. Würmle, nachdem er seine Stelle als Geistlicher der hiesigen Dissidenten in Folge der bekannten Zwistigkeiten halb freiwillig, halb gezwungen niedergelegt, von der Eßlinger Gemeinde, die sich neuerdings als eine „freie christliche“ constituirt hat, zum Pfarrer gewählt worden. Statt der erwarteten Bestätigung ist Hr. Würmle jedoch zu seiner nicht geringen Ueberraschung gestern eröffnet worden, daß er das Königreich Württemberg so fort zu verlassen habe. Als Gründe dieser Ausweisung sind angegeben: 1) ungenügender Vermögensstand und 2) die über ihn von einem Theil der hiesigen Dissidentengemeinde verhängte (von dem Heidelberger Schiedsgericht nicht aufgehobene) Suspension. Da seine Zeugnisse und Vermögensverhältnisse dieselben sind, welche sie zu der Zeit waren, als seine Bestätigung als Geistlicher der Stuttgarter Gemeinde erfolgte, so schließt man wohl nicht mit Unrecht, daß die freie

Glaubensrichtung, welche die Eßlinger Gemeinde eingeschlagen hat, die Hauptursache seiner Ausweisung sei.

Stuttgart. (Schwäb. Merk.) — Es ist hier eine königliche Verordnung über die Errichtung von Sicherheitswachen zur Sicherung des Eigenthums und Lebens der Bürger erschienen.

Ulm. — Pfarrer Albrecht geht nun doch zum deutsch-katholischen Concil nach Berlin, zwar nicht als Deputirter von hier, sondern als von der Heidelberger Provinzial-Synode bestellter Abgeordneter sämmtlicher Württembergischen und Oberbadiſchen Gemeinden. Die heutige Schnellpost erzählt, daß der Oberamtmann in Stocach, als Hr. Albrecht (welcher von der Großherzogl. Badischen Regierung bestätigt ist) dort am 16. Mai den Deutsch-Katholischen Gottesdienst abhalten wollte, dem Vorstande der dortigen Gemeinde bei Strafe untersagt habe, Andere als Mitglieder der Gemeinde zuzulassen (also auch nicht einmal die nicht Deutsch-Katholischen Frauen der Mitglieder). Nichtsdestoweniger hatten sich um das Badhaus, worin der Gottesdienst abgehalten wird, eine große Menge Menschen versammelt, welche Zutritt begehrten. Vergebens machte sie der Vorstand aufmerksam; sie erklärten, das Verbot sei eben den Deutsch-Katholiken und nicht ihnen zugekommen, und traten ein. Der Gottesdienst fand darauf ohne alle Störung statt.

Aus München vom 17ten Mai schreibt der Nürnberger Kurier: „Wie man hört, so beabsichtigt demnächst Pater Lechner mit noch 20 andern Benedictinern und mehreren Handwerkern dem Pater Bonifacius Wimmer nach Amerika zu folgen. Die neue, von Letztem gegründete Kolonie soll den gewünschten Fortgang nehmen und nur Geldmittel zur weitem Ausbreitung fehlen.“

Hannover. Der Staats- und Justiz-Minister, Freiherr von Strahlenheim, ist am 19. Mai hier selbst gestorben.

Oesterreich.

Wien den 18. Mai. Heute früh starb hier die pensionirte Kaiserliche Hof-schauspielerin Frau Franul von Weiffenthurn in hohem Alter.

Galizien.

Krakau den 19. Mai. Um die Stadt Krakau und ihr Gebiet hinsichtlich der indirekten Besteuerung mit Galizien gleichzustellen, wird laut Bekanntmachung vom 9. d. M. die allgemeine Verbrauchssteuer, wie sie in Galizien besteht, eingeführt, und dieselbe soll mit dem 1. August in Kraft treten. Da jedoch in der Stadt Krakau und ihrem Gebiete schon dormalen einige solche indirekte Abgaben bestehen, so werden diese von dem erwähnten Tage an aufgehoben, nämlich: a) die Getränkesteuer in der Stadt Krakau und ihren Vorstädten; b) die Methsteuer in der Stadt Krakau und ihren Vorstädten; c) die in Folge Landtagsbeschlusses vom 5. Februar 1838 am 1. Januar 1841 eingeführte Schlachtsteuer in der Stadt Krakau und ihren Vorstädten; d) die Getränkesteuer in den drei Städten des Gebietes Chrzanów, Trzebinia und Nowa-Góra. Die Gegenstände der Verbrauchssteuer auf dem Lande und in den kleineren Städten sind: Getränke, geistige Flüssigkeiten und Schlachtvieh.

Frankreich.

Paris den 19. Mai. Aus Algier reichen die neuesten Nachrichten bis zum 12ten d. M. Die Kolonne unter Marschall Bugeaud war am 8. Abends am Wed el Had, einem rings von herrlich angebauten Feldern der Arabern begrenzten Flusse, eingetroffen.

Der Französische Gesandte in Teheran soll den Schach von Persien vermocht haben, einen Gesandten in Paris zu beglaubigen, die Wahl des Schachs ist angeblich auf den mit der Französischen Sprache ganz vertrauten Mirza Mehmed Ali Chan gefallen, der in kurzem hier erwartet wird.

Der heutige „National“ enthält das Schreiben Jerome Napoleons an die Deputirten-Kammer, worin er um die Aufhebung seiner Verbannung nachsucht. Er sagt darin: „Ich begehre nur die allgemein gesetzlichen Bestimmungen, den Genuß der Rechte als Französischer Bürger gegen die Uebernahme aller Pflichten. Wollen sie mir denn versagen in Frankreich, unter meinen Mitbürgern, unter

meinen alten Waffengefährten zu sterben? wollen Sie mir den Trost verweigern, meine Söhne zum Dienste ihres Vaterlandes zu erziehen? soll ich denn nur deshalb keine Gerechtigkeit und Billigkeit finden, weil ich ein Bruder des Kaisers bin?"

Der Bischof von Langres hat einen Brief an den Unterrichts-Minister gerichtet, worin er ihn des Rationalismus beschuldigt.

Paris, den 20. Mai. Louis Napoleon Achille Murat, Sohn des vormaligen Königs von Neapel, Joachim Murat, und der Schwester Napoleons, Karoline Bonaparte, ist am 15. April in Florida gestorben. Er war 46 Jahre alt. Nach ihrer Vertreibung aus Italien fand die Familie Murat Zuflucht in Oesterreich; dort blieb der Prinz bis 1821, da er sich nach den Vereinten Staaten einschiffte. Er hatte seitdem Europa nur auf kurzen Reisen besucht. Naturalisirter Amerikaner lebte er sehr einfach und stand in hoher Achtung. Reich an wissenschaftlichen Kenntnissen hat er sich auch als Schriftsteller rühmlichst ausgezeichnet durch mehrere verdienstvolle Werke über Amerikanische Institutionen; übrigens war er ein excentrischer Charakter und sein Leben gewann dadurch eine sehr romantische Färbung. Seine Bestattung fand am 17. April in Jefferson County, seinem Wohnsitz, mit ungewöhnlicher Solennität statt.

Dem „Phare de Bayonne“ wird von der Catalonischen Grenze geschrieben: General Pavia, Generalcapitän von Catalonien, ist nach Calaf ausgebrochen. Dort sind die Waffen der Königin im Nachtheil und die Factiosen scheinen sich behaupten zu wollen.

Man sagt, der Prinz von Joinville werde nach Paris zurückberufen und durch den Ex-Marineminister Mackau ersetzt werden, dem man Gelegenheit bieten wolle, sich Ansprüche auf die durch Duperré's Tod erledigte Admiralswürde zu erwerben. Das von Mackau befehligte Geschwader im Mitteländischen Meer wird provisorisch in den Gewässern von Toulon bleiben, um je nach dem es die politischen Ereignisse erfordern, nach der Griechischen oder nach der Portugiesischen Küste abzugehen.

Heute erwartet die Regierung die Antwort des Herzogs von Montebello, ob er das ihm angebotene Ministerportefeuille der Marine annehmen will.

Es wird berichtet, König Otto habe in einem Gespräch mit Herrn Piscatory geäußert, es sei seine bestimmte Absicht, den Forderungen der Türkei nicht nachzugeben, sollte sich auch ganz Europa gegen ihn erklären; so verlange es die Ehre seiner Krone. Der Französische Geschäftsträger hat seinem Cabinet hiervon Mittheilung gemacht. Das Ministerconseil hat sich versammelt und seine Entscheidung ist in den Depeschen formulirt, welche das Dampfschiff „Rubis“ nach Athen überbringt.

Die Kommission der Pairs-Kammer hat sich für Annahme des Gesetzes-Gutworts über Reorganisation des Königl. früher Kaiserlichen Kapitels zu St. Denis ausgesprochen, welches im Jahre 1806 von Napoleon begründet wurde.

Die Königin Christine traf mit dem Herzoge von Nianzares auf ihrer Reise nach Neapel am Mittwoch in Lyon ein, von wo sie am Freitag darauf mit dem Dampfschiff „Cyber“ nach Toulon abreiste. Am Dienstag, den 11. d., war in Marseille der Infant Don Enrique, nachdem er sich am 1. zu Rom mit der Tochter des Grafen Castella vermählt hatte, mit seiner Gemahlin von Civitavecchia angelangt; er reiste unter dem Namen eines Herzogs von Sevilla.

Herr von Liebermann, ehemaliger Preussischer Gesandter am Hofe von St. Petersburg, ist vorgestern hier gestorben und wird heute bestattet werden.

Nach den gestern eingetroffenen Nachrichten aus Algier vom 9. befand sich das in Kabylien eindringende Armeekorps am 7. Abends im Lager in der Nähe von Dra-Koruch. Abends war der Marschall mit seinen Adjutanten und Ordonanzen-Offizieren, und begleitet von den Generalen Lechene, Gentil und Plangini, so wie dem Central-Direktor der Arabischen Angelegenheiten, Obersten Daumas, bei der Kolonne eingetroffen. Am Morgen des 8. setzte diese unter der Führung des Marschalls selbst, dessen Gesundheit wiederhergestellt scheint, ihren Marsch nach Bugia fort.

Gerüchte von neuen ministeriellen Modifikationen sind fortwährend im Umlauf; die Patrie meldet, daß man selbst in den Tuilerien nicht mehr an eine lange Existenz des Cabinets Guizot glaube, und daß ein neues Cabinet unter Molé's Präsidentschaft, aus allen Theilen der Kammer gebildet, in Bereitschaft sei. In diesem Ministerium würden die Herren Molé, Remusat, Malleville, Dufaure, Villault, Muret de Vort und Andere figuriren.

Ihre Durchlaucht die Fürstin Liegnitz ist hier eingetroffen.

Paris den 21. Mai. (Telegr. Depesche d. N. Preuß. Ztg.) Nach so eben eingetroffenen Nachrichten aus Genua ist D'Connell daselbst am 15ten Mai gestorben.

Spanien.

Madrid den 11. Mai. Gestern früh um fünf Uhr stellten Polizei-Beamte sich in die Wohnung des Herrn Guell, dem die Infantin Doña Josefita ihre Hand zu schenken im Begriffe stand, ein, untersuchten seine Papiere und nahmen verschiedene von der Infantin herrührende Briefe zärtlichen Inhalts unter Siegel, um sie der Königin zuzustellen. Darauf setzten sie den Herrn Guell in eine Postchaise und führten ihn nach Cadix, wo er, wie es heißt, nach der Havana, seiner Heimath, eingeschifft werden soll. Es fehlt hier nicht an Personen, welche diese Maßregel für gesetzwidrig und hart finden. Es ist den beiden ältesten Töchtern des Infanten Don Francisco de Paula gestattet worden, unstandesmäßige Ehen einzugehen. Auf dieses Beispiel gestützt, glaubte die Infantin Josefita ebenfalls den Trieben ihres Herzens folgen zu dürfen und rechnete darauf, daß ihre Vermählung, sobald sie einmal vollzogen wäre, die nachfolgende Bestätigung der

Königin, die längst von dem zärtlichen Verhältnisse unterrichtet war, erhalten würde. Das liebende Paar kam demnach überein, daß die Vermählung in der Nacht vom 1. d., und zwar, um alles Aufsehen zu vermeiden, unter freiem Himmel, im Garten des Buen Retiro, vor sich gehen sollte. Ein Geistlicher wurde, um die Trauung zu verrichten, dorthin beschieden und von den Generalen Prim und Moreno als Zeugen begleitet. Die Infantin selbst verließ den Palast ihres Vaters in Mannskleidern, um nicht von der Dienerschaft erkannt zu werden. Als aber sämtliche fünf Personen sich kaum vereinigt hatten, trat der Gese politico mit mehreren Polizeidienern auf und schritt zu ihrer Verhaftung. Sobald die Infantin sich als solche zu erkennen gab, ward sie in ihr väterliches Haus zurückgeführt und auch der Bräutigam entlassen. Die beiden Generale behaupteten, ohne Kenntniß von dem eigentlichen Vorhaben zu sein und nur die Einladung erhalten zu haben, einem beabsichtigten Zweikampf als Zeugen beizuwohnen.

Die Königin macht jetzt in Aranjuez häufig Spazierritte in Gesellschaft der Infantin Josefita, und vorgestern belustigte sie sich mit der Hasenjagd. Auch sollen Wasserschiffe auf dem Tago stattfinden, zu deren Anordnung der Marine-Minister dorthin berufen wurde. Einem der erfahrensten Admirale wird vermuthlich die Führung des Steuerruders der königlichen Schaluppe übertragen werden.

Die Nachrichten aus Catalonien lauten mit jedem Tage beunruhigender. Die Truppen der Königin erleiden sehr empfindliche Verluste und dürften sich bald auf die Behauptung der festen Plätze zu beschränken haben. Der General-Kapitän erklärt, daß, falls die Bevölkerung selbst nicht gegen die Karlisten aufstehe, die Truppen vor ihnen das Feld räumen müßten. Die Behörden der Königin haben einen Theil der Gefangenen erschießen lassen. Bisher sind die Karlisten diesen Beispiele nicht gefolgt; sie haben vielmehr die Verwundeten, welche in ihre Hände fielen, ihren Gegnern ausgeliefert.

Zu Folge der unsummen Maßregeln der Behörden ist es nun auch in Sevilla zu einem ernstlichen Aufstande gekommen. Die Truppen waren zu schwach, um den Volksmassen Achtung einzufößen, und beim Abgange der Post war man auf die schlimmsten Ereignisse gefaßt.

Unterdessen beschäftigen die Minister sich aufs neue mit dem Portugiesischen Feldzuge. Das Truppen-Corps, welches an der Grenze bei Badajoz zusammengezogen wird, besteht aus 17 Bataillonen, 3 Regimentern Kavallerie, 6 Bataillonen Artillerie und 2 Sappeurs-Kompagnieen. Die Infanterie ist in zwei Divisionen, jede zu zwei Brigaden, eingetheilt. Der General en Chef, D. Manuel de la Concha, wird morgen mit seinem Stabe nach Badajoz abgehen.

Man liest im „Heraldo“, General Concha sei heute abgereist, um das Commando der Armee an der Portugiesischen Grenze zu übernehmen. Er bleibt mit derselben in Salamanca, um dort weitere Befehle abzuwarten.

In Catalonien mehren sich die Montemolinistischen Banden in bedenklicher Weise.

Nachschrift. Herr Mon wurde in der That verhaftet, weil sich ein Brief von ihm unter La Riva's Papiere vorfand, aus dessen Inhalt man auf ein zwischen Beiden bestehendes vertrautes Verhältniß schließen will. Herr Mon berief sich auf seine Vorrechte als Deputirter und hat jetzt nur Hausarrest. — So eben verbreitet sich das Gerücht, es wäre gestern in Aranjuez auf den General Serrano geschossen worden.

Großbritannien und Irland.

London den 14. Mai. Es ist im Mitteländischen Meere während der Abwesenheit des dort kommandirenden Admirals Parker in Lissabon ein zweites Stations-Kommando errichtet und dasselbe dem durch seine Entschiedenheit bekannten Admirals Sir Charles Napier anvertraut worden. Derselbe wird in diesen Tagen seine Flagge an Bord des „St. Vincent“ von 120 Kanonen aufziehen und zunächst nach Lissabon abgehen. Der „Howe“ und die „Caledonia“, beide von 120 R., und noch andere Schiffe werden nachfolgen. Sir Charles Napier hat sein Mandat als Repräsentant der City von London in die Hände seiner Wähler zurückgegeben. Dieselben wollen in einer Versammlung berathen, ob die Resignation anzunehmen sei.

Die gestrigen Verhandlungen des Unterhauses erhielten einiges Interesse durch einen Vortrag des Dr. Bowring über die nothwendige Herabsetzung der Weinzölle, zu welchem Zwecke derselbe den Antrag auf Konstituierung des Hauses zum General-Komitee beantragte. Der Schatzkanzler widersetzte sich dem Antrage, da die Zoll-Einnahme jetzt auch keinen temporären Ausfall ergeben dürfte und der ausgedehntere Absatz der Fabrikate sehr zweifelhaft sei. Dr. Bowring nahm seinen Antrag hierauf zurück.

Mit Rücksicht auf die Lebensmittel-Theuerung, hat die Königin befohlen, daß in ihrem Haushalte nur Mehl zweiter Sorte verbraucht und der Brod-Verbrauch auf 1 Pfund pro Kopf beschränkt werde.

In Folge einer Revision des Processes gegen den als Seehelden berühmten Alex. Thom. Cochrane, Earl of Dundonald, der 1815 wegen ihm Schuld gegebener betrügerischer Börsenspeculation seiner Grade und Orden verlustig erklärt wurde, jedoch schon 1830 von Wilhelm IV. wieder zum Contreadmiral ernannt worden war, hat demselben jetzt die Königin auch das Großkreuz des Bathordens zurückgegeben. Wie man erzählt, war sein Oheim, Admiral Sir A. Forester, bei jenen Speculationen der Theilhaber, und aus Rücksichten für denselben, seinen Erzieher, habe er die Wahrheit bis nach dessen Tode verschwiegen.

Nach Berichten vom Cap der guten Hoffnung vom 10ten März haben die von Sir Henry Pottinger angestellten Untersuchungen über die Ursachen des Raffern-Aufstandes ergeben, daß den Kolonisten an der Grenze keine Schuld beizu-

messen ist, wohl aber der allzugroßen Sorglosigkeit, mit welcher die Uebergriffe der Kaffern von Seiten der Regierung gebildet worden zu sein scheinen. Die Anordnung einer kräftigeren Grenzwahe und einer schärferen Beaufsichtigung der an der Grenze hausenden Kaffernstämme wird nun ohne Zweifel unverweilt erfolgen.

Die Times hatten eine Schiffernachricht vom 6. Mai aus Lissabon, wonach Oberst Wylde's Bemühungen wenigstens einstweilen einen Zustand der Beruhigung herbeigeführt hatten, und Unterhandlungen zwischen der Junta und der Regierung im Gange waren.

London den 15. Mai. Das Kabinet versammelte sich heute im auswärtigen Amte zu einer mehrstündigen Beratung.

Im Unterhause brachte Herr Hume die überhandnehmenden Eisenbahn-Spekulationen zur Sprache und stellte zur Beschränkung derselben den Antrag auf Annahme einer Resolution, nach welcher keine neue Eisenbahn-Gesellschaft mehr ermächtigt werden soll, neue Actien auszugeben oder Anleihen aufzunehmen, bevor sie nicht das Kapital, zu dessen Erhebung sie durch die Konzessions-Akte ermächtigt ist, vollständig realisiert hat.

Die Times berichten aus Porto vom 8ten Mai über die Unterhandlungen des Obersten Wylde (der am 3ten Mai in Porto angekommen war) mit den beiden von der Junta ernannten Commissairen, Herren Manoel de Castro Perreira, im Jahre 1837 Minister, und Antonio de Aguiar, Mitglied des Kabinet's Palmella im vorigen Jahre. Die von der Königin angenommenen Vergleichsbedingungen, welche Oberst Wylde überbracht hat, sind: 1) Amnestie für alle politische Vergehen seit dem Oktober v. J. und Rückberufung aller Verbannten; 2) Widerruf aller seit dem 6. Oktober ergangenen constitutionswidrigen Erlasse; 3) die unverweilte Einberufung der Cortes und Sicherung voller Wahlfreiheit; endlich 4) Ernennung eines Ministeriums, in welchem weder Cabralisten noch Mitglieder der Junta Platz finden sollen. Die Junta ist mit diesen Bedingungen ganz zufrieden (nur das Wort „Amnestie“ weist sie zurück), aber sie verlangt als Bürgschaft für Aufrechterhaltung des Vergleiches etwas Besseres, als die zu diesem Zwecke angebotene „moralische Garantie“ Englands, da diese moralische Garantie Englands im Jahre 1828 die Usurpation Dom Miguel's nicht hat verhindern können und die letzten Ereignisse zur Genüge darthun, daß auch bei der Königin der Rath und Einfluß Englands wenig galten, so lange nicht die äußerste Noth drängt. Die Junta verlangt daher als Garantie, daß ihre Truppen unermindert unter den Befehlen des Grafen das Amtas bleiben und als ein abgesondertes Corps in den Dienst der Königin übergehen. Diese Bedingung wird mit ohne Zweifel die Königin ihrerseits nicht annehmen, und so dürfte sich, wenn man nicht einen anderen Ausweg findet, die Unterhandlung noch lange hinziehen. — Die Citabelle von Biana ist endlich von den königlichen Truppen geräumt worden, und die Garnison hat sich, von den Insurgenten unter Almargem lebhaft verfolgt, nach Valencia zurückgezogen.

Niederlande.

Aus dem Haag, den 19. Mai. Sr. Kaiserl. Hoheit der Großfürst Konstantin von Rußland ist hier angekommen.

Die Regierung hat beschlossen, sechs Dampfschiffe zur Verfügung des Handels zu stellen, um die Reise der auf der Fahrt befindlichen, mit Getreide beladenen Schiffe zu beschleunigen, und zwar zwei von denselben nach dem Baltischen Meere, zwei nach dem Kanale und zwei nach der Meerenge von Gibraltar behufs des Schleppdienstes abzuschicken.

Italien.

Rom den 3. Mai. Der Defan des heiligen Kollegiums, Kardinal Micara, kaum von einer Krankheit hergestellt, ward gestern von einem Schlagfluß befallen, der wenig Hoffnung zu seiner Wiedergenesung läßt. Das Gerücht sagte ihn vorgestern bereits todt.

Rom den 7. Mai. (N. 3.) Durch Büllette des Kardinal-Staats-Sekretairs vom 2. d. sind auf Befehl des heiligen Vaters folgende Ernennungen bekannt gemacht: Kardinal Ostini, bisheriger Präfect der Kongregation der Bischöfe und Ordensgeistlichen, zum Präfecten der Kongregation des Konzils an die Stelle

des verstorbenen Kardinals Polidori. Der Kardinal Orioli zum Präfecten der Kongregation der Bischöfe und Ordensgeistlichen und der Kardinal Asquini zum Präfecten der Kongregation der Indulgenzen und Reliquien, welches Amt bisher vom Kardinal Ferretti (gegenwärtig Legat von Urbino und Pesaro) bekleidet wurde.

Bermischte Nachrichten.

So eben ist in dem Verlage von G. Dettmers in Berlin (Königsstraße) ein sehr empfehlenswertes lithographisches Blatt, Se. Majestät den König Friedrich Wilhelm IV. bei Eröffnung des ersten Preussischen Vereinigten Landtages am 11. April 1847 in dem Augenblick darstellend, wo er sich erhebend die Worte sprach: „Ich und mein Haus wir wollen dem Herrn dienen!“, Das Blatt, gezeichnet und lithographirt von Nordmann und gedruckt im königl. lithographischen Institut in Berlin, ist vortreflich gelungen und im Preise so billig gestellt (10 Sgr. auf weißem und 15 Sgr. auf chinesischem Papier), daß es dadurch auch von unbemittelteren Familien erworben werden kann.

Der Prof. v. Raumer hat so eben die amtliche Nachricht erhalten, daß die Deutschen in Cincinnati (Staates Ohio) über 4000 Thaler zur Unterstützung der Nothleidenden in Deutschland gesammelt haben. Wir werden zu seiner Zeit das Nähere über diese höchst lobens- und dankenswerthe That mittheilen.

Breslau den 19. Mai. Gestern Nachmittag zwischen 12 und 1 Uhr begann der Transport der aus Kanonenmetall vom königl. Gieß-Direktor Klage-mann hieselbst gegossenen Statue des Hochseligen Königs Friedrich des Großen im Gewicht von 220 Ctr., und zwar auf Walzen, aus der kgl. Stückgießerei, Taschenstr. 29, durch einen Theil der neuen Gasse, die Ohlauer Straße und die Becherseite des Ringes entlang bis auf den Paradeplatz. Dort bleibt die Statue, welche heut früh um 2½ Uhr an Ort und Stelle anlangte, bis nach dem Schluß des diesjährigen Frühjahrs-Bollmarktes verhüllt stehen, wird dann auf das aus oberschlesischem Marmor vom Steinmetzmeister Bungenstab hieselbst höchst geschmackvoll gefertigte Piedestal gehoben und, wie wir aus sicherer Quelle erfahren haben, den 27ten Juni d. J. feierlich enthüllt werden.

Breslau. — Am 13. Mai kehrte ein Reisender mit dem letzten Zuge auf der Oberschlesischen Eisenbahn hierher zurück. Um nach der Stadt zu gelangen, bediente er sich keiner Droschke, sondern ging zu Fuß, und nahm sich einen Jungen von circa 16 Jahren, der ihm im Bahnhofe seine Dienste anbot, zum Tragen seiner Reisetasche. In der Gegend der Schützenkasernen erklärte der Junge, eines Bedürfnisses wegen einen Augenblick sich entfernen zu müssen. Er legte die Tasche hin, ging auf die Seite, ergriff aber plötzlich die Flucht und ließ die Reisetasche liegen. Als der Eigentümer die letztere nachsah, fand er sie aufgeschnitten und aus derselben die Summe von 100 Rthlr. in verschiedenen Münzen entwendet. Den Jungen vermochte er nicht mehr einzuholen, da dieser in der Dunkelheit Gelegenheit gefunden hatte, sich mit dem gestohlenen Gelde zu entfernen.

London. — Trotz der schweren Noth der Zeit ist das Lindfieber noch immer im Wachsen und alle Herzen, die von Alice noch nicht bezaubert waren, sind gestern von Amina gekapert worden: kurz, der Britische Kunst-Enthusiasmus steht der continentalen Begeisterung in keiner Beziehung nach. Die Königin selbst warf ein Bouquet auf die Bühne.

Der Rheinische Beobachter enthielt in den Tagen, wo auf dem vereinigten Landtage die Bescholtenheitsfrage diskutiert wurde, eine Correspondenz aus Münster, in der es hieß, daß der dortige Magistrat einem armen hungernden Tagelöhner deshalb Arbeit verweigert habe, weil er noch keine Zuchthausstrafe erlitten. „Die entlassenen Sträflinge“, lautete der Bescheid, müßten zuerst beschäftigt werden. Ist diese Geschichte wahr, oder nur eine lehrreiche Fabel? Oder wollte der Rheinische Beobachter hiermit ausdrücken, daß man bescholten seyn kann und dennoch Auszeichnungen genieße?

Herr Dumont, der Redakteur der Kölnischen Zeitung, hat bei der Allgemeinen Preussischen Zeitung angefragt, ob sie im Stande sei, ihm täglich 9500 Exemplare ihres Blattes zu liefern. Die Allg. Preuß. Ztg. hat geantwortet, er möge nur die Exemplare auf der Post bestellen.

Stadttheater in Posen.

Mittwoch den 26ten Mai: Zum Erstenmal: Drei Unglückstage aus dem Leben Napoleons; historisch-dramatisches Gemälde in 3 Abtheilungen, nach dem Französischen des Alexander Dumas. Erste Abtheilung: Der Brand in Moskau. Zweite Abtheilung: Uebergang über die Beresina. Dritte Abtheilung: Napoleons Tod auf St. Helena. — Hierauf: Napoleons Asche, oder St. Helens letzte Tage; Melodrama in 3 Abtheilungen mit lebenden Tableaux von Theodor Drobisch. Musik von C. Conrad. Erste Abtheilung: Das geöffnete Kaisergrab. Zweite Abtheilung: Napoleons Leiche. Dritte Abtheilung: Der Triumphzug nach Frankreich. (Gastrolle: Napoleon, Herr Meyerhöffer, Regisseur vom Fürstl. Hoftheater zu Sondershausen.)

Entfernten theilnehmenden Freunden und Bekannten die Anzeige, daß meine liebe Frau, Auguste geb. Sachs, nach kurzen Leiden plötzlich und unerwartet am Himmelfahrtstage Abends um 9 Uhr unserer, vor noch nicht zwei Jahren vorangegangenen geliebten Tochter in die Ewigkeit nachgefolgt ist. In tiefstem Schmerze siehe ich mit meinen

beiden noch unerzogenen Kindern, mit der hochbetagten Mutter und dem Bruder der Entschlafenen am Sarge und bitte Gott, daß er Trost und Linderung in unsere Herzen senden wolle.

Berlin, den 15. Mai 1847.

Friedrich Schneider.

Nothwendiger Verkauf.

Ober-Landesgericht zu Posen.

Das im Adelnauer Kreise belegene adelige Rittergut Wegry I. Theils, Wawroszczyna genannt, den Valerian und Maryanna v. Wegry'schen Erben gehörig, gerichtlich abgeschätzt auf 11,631 Rthlr. 20 Sgr. 6 Pf. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll zum Zwecke der Auseinandersetzung

am 1ten Oktober 1847 Vormittags um 10 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekanntes Realprätendenten werden aufgebeten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nachstehende dem Aufenthalte nach unbekanntes Personen:

Anton v. Wegierski, Camilla v. Wegierska, verehelichte v. Tarnowska und deren Chemann,
Thecla separirte v. Brochocka geborne v. Wegierska,
Angela verwitwete Oberlieutenant v. Debička, geborne v. Wegierska,
Nepomucena verwitwete v. Zabolicka, geborne v. Wegierska,
Ferdinand August v. Wegierski,
Ferdinand v. Wegierski,
Carl v. Wegierski,
Alexander v. Wegierski,
Wladislaus v. Wegierski,
Albertine verehelichte Hildebrand, geborne v. Wegierska,
Ludwig v. Wegierski,
Rosa verehelichte v. Fischer, geborne v. Wegierska,
Pelagia verwitwete v. Cielecka, geborne v. Wskowska,
Stephan v. Rudnicki,

August v. Rudnicki,
Ignaz v. Rudnicki,
Joseph v. Rudnicki, und
Marhanna v. Rudnicka,
als Erben der eingetragenen Mitbestiger, Anton,
Thecla verehelichte v. Rudnicka, Joseph,
Theodor, Johann, Clemens, Adam und
Johanna, Geschwister v. Wegierski, werden zu
dem vorgedachten Termine öffentlich vorgeladen.
Posen, den 28. Februar 1847.

Ediktal-Citation.

Auf den Antrag der Geschwister Schalk wird
die unverehelichte Catharina Schalk, eine Toch-
ter der Andreas und Elisabeth Schalk'schen
Eheleute, welche sich in einem Alter von 10 bis 12
Jahren aus dem Dorfe Plözig, Kreises Flatow,
vor länger denn 40 Jahren entfernt hat und seitdem
verschollen ist, oder die von derselben zurückgelassenen
unbekannten Erben und Erbennehmer hierdurch aufge-
fordert, von ihrem Leben und Aufenthalt sofort
Nachricht zu geben, oder spätestens in dem auf
den 14ten März 1848 Vormittags 10 Uhr
im hiesigen Gerichts-Gebäude angelegten Termine
persönlich oder schriftlich sich zu melden, widrigenfalls
sie für todt erklärt und ihr Vermögen ihren legiti-
mirten Erben, event. dem königlichen Fiskus ver-
abfolgt werden wird.

Pr. Friedland, den 19. Mai 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Verkauf.

Die den Wolfert'schen Erben gehörigen, zu
Posen in der Altstadt unter der Hypotheken-Num-
mer 386. und 387. bei der Wallischeier Brücke an
der Ecke der Gerber- und Breitenstraße belegenen
Grundstücke sollen

am 8ten Juni d. J.

vor mir aus freier Hand an den Meistbietenden ver-
kauft werden. Die Kauf- und Verkaufsbedingungen
können bei mir eingesehen werden.

Posen, den 19. Mai 1847.

Krauthofer, Notar.

Mein mit allen herrschaftlichen Dominial-Rechten
beladenes Vorwerk Elisenthal, in einer roman-
tischen Gegend, zwischen den Städten Karge, Kop-
niz, Bomst, Bentischen und Wollstein liegend,
bin ich Willens aus freier Hand, ohne Einmischung
eines Dritten, zu verkaufen. Zu demselben gehört:

an Hof- und Baustellen	2 Morgl	1 □ R
an Acker	193	= 176 =
an Wiesen	44	= 122 =
an Hütlung	24	= 16 =
an Forst	86	= 120 =
an Seen	26	= 37 =
an Wege	1	= 49 =
an Gräben	—	= 16 =
an einer besondern Wiesen- Parcelle circa	40	= — =

nächst dem das freie Aufhütungs-Recht von 200
Schaafen und die Streueinsammlung, wel-
che beide Servituten bereits in der Ablö-
sung begriffen sind.

Die sämtlichen Wohn- und Wirthschafts-Ge-
bäude sind im guten baulichen Zustande; es wird
das vollständige lebende und todtie Inventarium mit
übergeben, und als Kaufpreis 18,000 Rthlr. ge-
fordert.

Elisenthal bei Karge, den 18. Mai 1847.

F e c h n e r.

Auktion.

Die zum Nachlasse des verstorbenen Geistlichen
Johann Cant. v. Kowalski gehörigen Bücher,
einige silberne Eßlöffel, Gabel und Messer, drei
alte Taschens-, Wand- und Tischuhren, Hausgerä-
the, Betten, Wäsche u. s. w., sollen in seiner bis-
herigen Wohnung im ehemaligen Karmeliter-Kloster
an der Kirche zum Corpus Christi hiersebst, am
Montage den 31sten Mai d. J. von 9 Uhr
Vormittags ab an Meistbietende gegen baare Bezah-
lung verkauft werden.

Posen, den 17. Mai 1847.

Anzeige. Nachdem ich auf den Wunsch
der Hinterbliebenen die Praxis des verstorbe-
nen Leib- und Hof-Zahnarztes Kneisel über-
nommen habe, zeige ich einem hochgeehrten
Publikum ergebenst an, daß ich das Geschäft
in der Wohnung meines Vorgängers, Jäger-
straße No 43 in größter Ausdehnung fortführe,
und daß, da ich in den Besitz sämtlicher No-
delle gekommen bin, jede Reparatur an den
künstlichen Zahnarbeiten der geehrten Kneisel-
schen Patienten auch bei mir ohne der persön-
lichen Gegenwart vollzogen werden kann. Gleich-
zeitig erlaube ich mir zu bemerken, daß die be-
rühmten Kneiselschen Zahnmedicamente nur bei
mir zu haben, da mir allein die Vorschriften
dazu übergeben sind. Außerdem beehre ich
mich die Aufmerksamkeit auf die neuen Zahn-
schmerzstillenden Einreibungen hinzuweisen,
welche äußerlich auf die Wacke eingerieben ohne
die Haut zu verändern die heftigsten Zahn-
schmerzen in kürzester Zeit beseitigen.

J. Mittelhaus,

ausübender Zahnarzt zu Berlin,
früher Schüler und Assistent des Leib- und
Hof-Zahnarztes Kneisel.

Weisse Sommertücher

in Mousselin de Lys, Cachemir und Crepe
de Chine,
wie auch neue Zuschnitten von Schweizer Stüde-
reien offerirt zu den billigsten Preisen

Simon K a t z,

Wilhelmsstraße No. 10.

!!! Ausverkauf. !!!

So eben habe ich mehrere Kisten mit verschiedenen
Waaren erhalten, als:

- 1) $\frac{3}{4}$ breite rothe karirte Gardinenzeuge à Elle
2 Egr.,
- 2) gute Hosenzeuge von 3 Egr. ab bis zu 7 Egr.,
- 3) feine Piquée-Westen à Weste 5 bis 10 Egr.,
- 4) Sommer-Piquée à Elle $2\frac{1}{4}$ Egr.,
- 5) geblümte Gardinenzeuge mit Vorten à Elle 4
bis 6 Egr.,
- 6) Herren-Schlipse zu $7\frac{1}{2}$ Egr.,
- 7) weiße abgepaßte Kleider zu $1\frac{1}{2}$ Rthlr.

Alle andern Waaren, die sich in meinem Waaren-
Lager noch befinden, habe ich mit 40 Prozent zu-
rückgesetzt.

Löbel Sabor,
Wasserstraße No. 11. eine Treppe hoch.

Sommerhandschube, } empfang in grosser
Marquisen und } Auswahl und em-
Vigognia Estrema- } pfecht zu sehr bil-
dura } ligen Preisen

S. Landsberg jun.,
Wilhelmsstr. 23. vis-à-vis dem Geschäftslocale
des Herru M. Falk.

Papier-Tapeten in den neuesten Des-
sins empfiehlt zu den billigsten Preisen
S. Kronthal.

Ein anständig möblirtes Zimmer (Par-
terre) nebst Bett, am Sapieha-Platz, und
eine Wollniederlage daselbst, sind für die
Dauer des Wollmarktes zu vermieten.

Näheres im Comptoir von

C. Müller & Comp.,
Sapieha-Platz No. 3.

Der Laden nebst Wohnung in meinem Hause,
Breslauerstr. No. 31., sind zu Michaelis d. J. zu
vermieten.
E. J o n a s,
Apotheker.

Wronkerstraße No. 2. ist eine bequeme Mittelwoh-
nung und einige kleine Stuben von Johannis d. J.
ab zu vermieten von dem Eigenthümer des Hauses.

Da in diesem Jahre der Wollmarkt auf dem Ka-
nonenplaz stattfindet, so offerire ich alle diejenigen
Räume zu Wollniederlagen, welche in meinem an dem-
selben befindlichen neuen Hause No. 139. in großer
Anzahl zu diesem Zwecke sehr geeignet befunden wer-
den, zu billigen Mietzpreisen. Auch sind die von
der Straße zugänglichen Kellerräume dazu zu benutz-
zen und mit Wohnstuben versehen. Es können auch
noch andere Wohnungs-Lokale im Hinterhause ab-
gelassen werden.

Posen, den 11. Mai 1847.

E. J a h n.

Wollniederlage

zu vermieten alten Markt No. 44 der große leer-
stehende Laden im Hause des Kaufmann Gräß.

Wollniederlagen

nebst Wohnungen sind zu vermieten Friedrichstraße
No. 36. der Postuhr gegenüber bei
M. P i n c u s.

bei **Fr. grüne Pomeranzen 1 Egr. pro Stück**
J. Ephraim,
Wasserstraße No. 2.

Cactus

Ottonis mit 3 — 4 Blüthe-Knospen zu 1 Rthlr.,
so wie ganz große mit 5 — 8 Blüthen à $1\frac{1}{2}$ Rthlr.;
Speciosus nach der Größe zu 20 Egr., 1 Rthlr.,
2 Rthlr. und 3 Rthlr., blühbare Weltheimien zu
1 Rthlr. verkauft der Gärtner des Commerzienraths
Bielefeld, Graben No. 38.

Feuer-Versicherungs-Bank für Deutschland in G o t h a.

Die Ersparniß für das Rechnungsjahr 1846 ist durch Rechnungs-Abschluß auf

65 Procent

festgestellt. Der Unterzeichnete wird jedem Banktheilnehmer seiner Agentur den treffenden Betrag unter Ueberrei-
chung eines Exemplars des Abschlusses demnächst auszahlen.

Die Nachweisungen zur Rechnung liegen zur Einsicht der Theilnehmer bereit.

Posen, den 25. Mai 1847.

C. Müller & Comp.,
Sapieha-Platz No. 3.

(Mit zwei Beilagen.)

Landtags-Angelegenheiten.

Sitzung der Kurie der drei Stände am 18. Mai.

(Schluß.)

Abg. Frhr. v. Winkler (fährt fort): Sonach hat er nun nach den klaren Worten des Gesetzes nicht das Recht, irgend einem Abgeordneten eine Eigenschaft beizulegen oder zu nehmen, sondern nur das fait accompli anzuerkennen, ob der Mann bescholten oder unbescholten ist. Es ist keinesweges, worin ich dem vorigen Redner beipflichten muß, die exorbitante Befugniß in die Hände des Ober-Präsidenten gelegt, einen Mann für bescholten zu erklären; ich sage die exorbitante Befugniß, insofern ein Einzelner darüber erkennen könnte, nicht ein Kollegium; insofern Jemand, der kein richterliches Amt bekleidet — trotz der Rechtskenntniße, die dem Herrn Ober-Präsidenten von Wedell in großem Maße, nur ein Administrativ-Beamter, zur Seite stehen — über die heiligsten Ehrenrechte entscheiden sollte: sondern die gesetzliche Befugniß des Oberpräsidenten beschränkt sich lediglich darauf, festzustellen und anzuerkennen, ob ein Mann bereits in gesetzlicher Weise bescholten erklärt worden ist, und das kann meiner Ueberzeugung nach nicht durch den Ober-Präsidenten, sondern auch nach der bisherigen Gesetzgebung nur durch das kompetente Kriminal-Gericht oder durch ein Urtheil der Standesgenossen geschehen, und diese Ansicht muß ich namentlich für die Provinz festhalten, um die es sich hier handelt, da nach der Kreis-Ordnung für die Provinz Schlessen ausdrücklich die Norm besteht, daß über die Bescholtenheit eines Mitgliedes des Standes der Ritterschaft nur die Ritterschaft des betreffenden Kreises zu entscheiden hat, eben so wie dies auch in der Provinz, welcher ich angehöre, der Fall ist.

Wenn ich hiernach die Kompetenz des Ober-Präsidenten nicht für begründet halten kann, einen Mann für bescholten oder unbescholten zu erklären, so kann ich auch, selbst für den Fall, daß man ihm dieses Recht beilegen wollte, nicht finden, daß er einen gesetzlichen Gebrauch davon gemacht hat. Ich finde nirgends in den Gesetzen, daß die ständischen Rechte ruhen sollen; ich finde nur den Begriff von Bescholtenheit oder Unbescholtenheit, und so lange Jemand bescholten ist, hat er überhaupt kein ständisches Recht; ich finde aber nicht, daß in irgend einer gesetzlichen Bestimmung, sei es in einer Provinzial-Verordnung oder in der Verordnung vom 3. Februar d. J., von einem Ruhen der ständischen Rechte die Rede sei. Es könnte mir eingewendet werden, daß es darauf nicht ankomme, weil die Wahl des Grafen Reichenbach noch nicht zu Recht bestanden habe, weil sie noch nicht perfekt gewesen sei; aber davon ist nicht die Rede. Es handelt sich bloß um die Möglichkeit, gewählt zu werden, um die Qualifikation dazu wegen Unbescholtenheit oder um die Unfähigkeit wegen Bescholtenheit, und daß das passive Wahlrecht in irgend einem Falle ruhen solle, das ist in keinem Gesetze vorgeschrieben. Es kann auch der Spezialfall, welcher aus der Rhein-Provinz angeführt worden ist, nicht entscheidend sein, weil diese Entscheidung eben nur für einen Spezialfall gegeben, für eine Provinz erlassen, aber nicht publicirt worden ist, und es kann sehr wohl möglich sein, daß die Fälle sehr verschieden sind. Immer aber ist das die Hauptfrage, daß nur gehörig publicirte Gesetze maßgebend sein und gesetzliche Geltung haben können. Wenn also nirgends gesagt ist, daß die ständischen Rechte ruhen sollen, so kann namentlich eine Kriminal-Untersuchung nicht ein solches Ruhen herbeiführen. Ich kann mit der Abtheilung darin nicht einverstanden sein, daß Jemand, weil eine Untersuchung gegen ihn eingeleitet ist, als bescholten angesehen werden könnte, und wenn selbst, wie es heißt, die Ansicht des Publikums dahin gehen sollte, so kann dies keinen gesetzlichen Effekt haben. Es kommt dabei vielmehr nur darauf an, ob ein Erkenntniß vorliegt, welches die Bescholtenheit ausgesprochen hat; die bloße Einleitung der Untersuchung kann hier nicht von Effekt sein. Wenn ich nun annehmen muß, daß weder die Kompetenz des Ober-Präsidenten, über den vorliegenden Fall zu entscheiden, gerechtfertigt, noch daß er befugt war, in Bezug auf die wegen Majestäts-Verbrechen eingeleitete Untersuchung eine Bescholtenheit anzunehmen, so muß ich ferner annehmen, daß, wenn man diesen beiden Schlussfolgerungen beitrifft, das Amendement, welches der geehrte Redner vor mir gestellt hat, vollkommen gegründet ist. In diesem Falle aber wäre die Wahl als rite vollzogen und perfekt anzunehmen, weil keine Gründe vorliegen, um sie zu bemängeln, und deshalb wäre die zweite Wahl nicht rite vollzogen, und man würde, ohne daß man Veranlassung hätte, eine Beschwärde über den Ober-Präsidenten daran zu knüpfen, welcher — ich bin persönlich mit ihm bekannt und darf vielleicht sagen befreundet — ganz gewiß von seinem Rechte überzeugt gewesen ist, die Bitte an Se. Majestät den König zu richten haben, den Grafen Reichenbach zu dem Vereinigten Landtag einzurufen.

Justiz-Minister Widen: Ich wollte mir erlauben, auf das, was der verehrte Herr Redner gesprochen hat, einige Bemerkungen zu machen. Es ist abermals erwähnt, daß die Kriminal-Ordnung sich nicht so bestimmt darüber ausspreche, wann eine Untersuchung als eingeleitet angesehen werden könnte. Ich kann ganz von den desfallsigen Bestimmungen der Kriminal-Ordnung abstrahiren, weil in dem gegenwärtigen Falle gerade durch einen Beschluß des Kollegiums die förmliche Einleitung der Untersuchung beschloffen worden ist. Was ferner die Vorschriften des Landrechts über die Majestäts-Beleidigungen betrifft, so unterscheidet dasselbe zwei Arten derselben, nämlich wirkliche Schmähungen und unehrerbietige Aeußerungen. Wegen der ersteren bestimmt der §. 199. des A. L. R. Th. II. Tit. 20. wörtlich: „Wer sich des Verbrechens der beleidigten Majestät durch ehrenrührige Schmähungen des Oberhauptes im Staate mit Worten, Schriften oder anderen sinnlichen Darstellungen schuldig macht, der hat 2 bis 4jährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe verwirkt.“ Ueber die Auslegung dieses Paragraphen ist kein Zweifel bei den Gerichten, und wegen Verbreitung solcher Schmähungen ist die Untersuchung eingeleitet, und auch das Kammergericht war der Ansicht, daß derartige Schmähungen in der fraglichen Schrift enthalten sind. Dagegen hat die Bestimmung wegen unehrerbietiger Aeußerungen allerdings zu Zweifeln Veranlassung gegeben, und es sind verschiedene Erkenntniße, theils strafende, theils freisprechende, erfolgt. Der §. 200. lautet nämlich wörtlich dahin: „Auch schon andere dergleichen boshafte, die Ehrfurcht gegen den Landesherrn verletzende Aeußerungen, über die Person und Handlungen desselben, sollen mit Gefängniß- oder Festungsstrafe auf Sechs Monate bis zu Einem Jahre geahndet werden.“ Ich gebe

allerdings zu, daß diese Bestimmung zu Zweifeln Veranlassung geben kann, eben weil die Fassung nicht präcise ist. Wenn ferner behauptet worden, daß die Erkenntniße der Gerichte nur Entwürfe wären, so muß ich das in Abrede stellen. Der §. 201. sagt nur: „Alle über dies Verbrechen der beleidigten Majestät (§§. 197—200.) abgefaßte Straferkenntniße müssen dem Landesherrn besonders vorgelegt und ihm anheimgestellt werden: inwiefern er dabei von seinem Begnadigungsrechte Gebrauch machen wolle.“ Der Zweck der Vorlegung ist nur der, ob des Königs Majestät sich bewogen fühlen möchten, in dem betreffenden Falle Gnade für Recht ergehen zu lassen; die richterliche Entscheidung wird aber dadurch nicht angefochten. Dagegen war in der Kriminalordnung festgesetzt, daß auch die Erkenntniße wegen Majestäts-Beleidigung an das Justiz-Ministerium zur Bestätigung eingereicht werden sollten. Diese Vorschrift aber, so wie der gedachte §. 201., ist von des jetzt regierenden Königs Majestät aufgehoben. Die erkannten Strafen werden deshalb nach rechtskräftigem Erkenntniß vollstreckt und können nur im Wege der Gnade auf angebrachte Bitten erlassen werden. Diese Bestimmung war längst in Kraft, als die Untersuchung wegen Majestäts-Beleidigung wider den Grafen v. Reichenbach eingeleitet wurde. Schließlich bemerke ich noch, daß, wenn nach §. 199. auf Strafe erkannt wird, zugleich der Verlust der National-Rokade wegen Mangel an patriotischer Gesinnung eintritt.

Abg. Wilde: Ich werde mich überheben können, nach dem, was von beiden geehrten Rednern vor mir gesprochen und über den Gegenstand geäußert worden ist, darauf einzugehen und die Gründe nachzuweisen, um weshalb auch ich deren Meinung vollkommen theile, daß die gegenwärtige Lage der Gesetzgebung keinesweges einem Administrativ-Beamten, so hoch er auch stehe, das Recht zumißt oder giebt, über die Bescholtenheit eines Mannes abzuurtheilen. Es ist in unserer ganzen Gesetzgebung vielmehr durchgehends der Grundsatz geltend, daß eben nur die Standschaft über die Bescholtenheit eines Mannes zu urtheilen habe, und es ist sehr richtig von dem Redner, der vor dem Herrn Justizminister gesprochen hat, hervorgehoben worden, daß die Bestätigung bei und für die Wahl der Landtags-Abgeordneten dieselben zu solchen nicht erst mache, sondern daß die Bestätigung einfach einer Prüfung gleich zu achten ist in welcher allein festgestellt wird, ob der Gewählte die gesetzlichen Erfordernisse in sich vereine, jedoch mit Ausschluß der Frage über den bescholtenen Ruf, welcher, wie ich glaube, allein von den Standesgenossen festzustellen ist. Auf den speziellen Fall eingehend, werde ich einige Aeußerungen machen müssen, die unangenehm berühren, die aber zur Kenntniß der Sache mir allerdings nöthig erscheinen. Nach meiner innigsten Ueberzeugung würde das Gutachten der dritten Abtheilung ganz anders ausgefallen sein, wenn statt eines Memoranda die gesammelten Akten vorgelegen hätten, denn es würde sich daraus hervorgegestellt haben, daß sich der Graf Reichenbach mehr oder weniger in diesem ganz speziellen Falle — ich lege darauf eine besondere Betonung, — in diesem ganz speziellen Falle als ein Opfer seiner politischen Ueberzeugung zu betrachten hat. Bei der letzten Anwesenheit Sr. Majestät des Königs in unserer Provinz hat man den Grafen Reichenbach aus der Nähe Sr. Majestät entfernt zu halten gewußt, ob auf legale oder illegale Art, will ich nicht untersuchen. Der Graf Reichenbach ist wegen seiner politischen Ueberzeugung in manchen Kreisen des Gesellschaft seiner Standesgenossen nicht beliebt, und zwar weil er nicht mit den politischen Ansichten der Majorität dieser Kreise übereinstimmt; er ist dort eine persona ingrata; aber gerade darum um so mehr hätte dies ein Argument sein sollen, daß man gegen ihn die größte Gerechtigkeit und Unparteilichkeit hätte walten lassen müssen, und ich muß zu meinem Bedauern bekennen, daß, wenn in dieser Art eine politische Ueberzeugung, irgend welcher Art sie auch sei, nach welcher Seite sie auch hinneige, die Möglichkeit gäbe, daß Jemand in seinen Rechten oder in Ausübung seiner ständischen Rechte könnte verhindert werden, ich dies tief bedaure, ja alles Ernstes gegen solches Verfahren protestiren muß. Ich lege keinen Werth darauf, daß gestern von dieser Stelle behauptet worden ist, daß, da die Wählerschaft die zweite Wahl vorgenommen hat, sie auch zu erkennen gegeben habe, wie sie mit den Maßnahmen der Regierung in Bezug auf den Grafen v. Reichenbach vollkommen einverstanden wäre, und zwar um so mehr, als von der Minorität ein Protest gegen diese zweite Wahl-Verhandlung locirt worden ist. Ich muß bemerken, daß, wenn eine politische Richtung und deren laute Bekennung schon Anlaß geben kann, eine Untersuchung einzuleiten, und zwar, weil diese oder jene Aeußerung, dieser oder jener Aussatz, welcher abgedruckt ist, dieses oder jenes Buch, welches bei einem solchen gefunden, eine Basis geben könnte, ihn für bescholten momentan zu erklären und in der Ausübung seiner ständischen Rechte zu verhin- dern, ein solcher Zustand der Dinge allerdings höchst gefährlich wäre, weil es dann überhaupt vorkommen könnte, daß eine, zwei oder drei Wahlen über denselben Abzuordnenden erfolgen könnten, bis daß eine persona grata gefunden wäre. In dem Augenblick, als die erste Wahl vollzogen wurde, war der Graf v. Reichenbach ein ganz unbescholtener Mann, selbst auch nach den Begriffen derer, die da glauben, daß eine eingeleitete Untersuchung schon für bescholten erkläre. Als die Wahl vorgenommen wurde, war nämlich noch keine Untersuchung gegen ihn eingeleitet. Erst 8 bis 10 Wochen nachher geschah dies und zwar, wie ich mir zu bemerken erlaube, auf die Aussage eines Denunzianten, der ihm, dem Grafen v. Reichenbach, bona fide im freundlichen Verkehr ein Buch abgeborgt hatte, was derselbe 2 oder 3 Stunden vorher in einem Couvert per Post zugesandt erhalten, und welches noch nicht aufgeschnitten war. Ich frage Sie, meine Herren, wenn Jemand ein ungeöffnetes Buch bekommt, von welchem er eben nur den Titel gesehen, und es kommt Jemand zu ihm und fragt, ob er nicht von einem solchen Buche gehört, und er antwortet, ja, mir ist es gekommen, und giebt es ihm, ich frage einen Jeden, ob nicht ein derartiger Fall sehr leicht Jedem von uns geschehen kann, und dafür seine ständischen Rechte sistirt zu sehen, ist hart, ja mehr als hart. So ist mir die Lage dieser Angelegenheit hinterbracht, und so sehe ich mich verpflichtet, sie hier darzulegen. Wenn es demnach überhaupt richtig ist, und ich glaube, es wird Niemand mich zu widerlegen vermögen, daß Jemand um seiner politischen Meinung willen, wie im vorliegenden Falle, sozial und politisch bedrängt werden, aber auch ferner bis zu einem gewissen Grade seiner Standschaft verlustig gehen kann, so ist es hier wichtig, ja unerläßlich, daß die bestehende Gesetzgebung in vollständiger Gültigkeit aufrecht erhalten werde, und daß die Versammlung verlange, so lange kein anderes Gesetz über Be-

scholtenheit oder Definition des guten Rufs besteht, daß das bestehende erhalten werde, also daß die Bescholtenheit nicht früher ausgesprochen werden kann, als bis ein rechtskräftiges Urtheil erfolgt oder die Ständschaft die Bescholtenheit erklärt hat. Ich trete deshalb dem Amendement bei, und ich glaube, daß, indem wir Se. Majestät bitten, die erfolgte Wahl des Grafen v. Reichenbach als gültig anzuerkennen, wir namentlich hervorheben, daß wir nicht mehr als das Gesetz, aber das Gesetz wahr haben wollen.

Landtags-Kommissar: Der verehrte Redner hat zuerst eine Beschwerde geführt, daß der Abtheilung die Akten nicht vollständig vorgelegt wären, sondern nur ein Promemoria. Ich kann versichern, daß dieses Promemoria Alles enthält, was aus den Ministerial-Akten zur Sache wesentlich Gehörendes zu entnehmen war. Auf die Akten des Ober-Präsidiums ist nicht zurückgegangen und das Verlangen auch nicht darauf gestellt worden. Ich glaube aber schwerlich, daß man in diesen Akten das Anerkennung finden würde, daß der Ober-Präsident des Grafen v. Reichenbach wegen politischer Tendenzen ausgeschlossen habe. Ein zweiter Angriff, der gegen das Souveränement gemacht wurde, lautete dahin, daß der Graf v. Reichenbach bei der letzten Anwesenheit Sr. Majestät des Königs in Schlessen von der Allerhöchsten Person durch gewisse Mittel entfernt sei; ob gesetzlich oder ungesetzlich, ließ der geehrte Redner dahingestellt. Ich fordere denselben auf, die Mittel zu nennen.

Abg. Milde: Da ich nur weiß, daß dem Grafen v. Reichenbach mittel- oder unmittelbar durch den Präsidenten des Regierungs-Bezirks Oppeln insinuiert worden ist, daß er sich entfernt zu halten habe von einem Feste, welches zur Feier der Anwesenheit Sr. Majestät veranstaltet wurde, und daß der Graf dieses ausgesprochen hatte, habe ich selbst gehört, und ich provozire auf einen Brief, den der Graf v. Reichenbach in jener Zeit an Se. Majestät oder an den Herrn Minister geschrieben hat.

Landtags-Kommissar: Ich weiß kaum, was ich hierauf erwiedern soll. Ist das Fest von Sr. Majestät dem Könige gegeben worden, so versteht es sich von selbst, daß Allerhöchstdieselben dazu die Gäste einladen mußten; gab Jemand anders ein Fest, so konnte es nur ihm zustehen, seine Gäste auszuwählen. Ein illegales Mittel, den Grafen v. Reichenbach von der Person Sr. Majestät zu entfernen, kann darin aber gewiß nicht gefunden werden. Außerdem aber habe ich noch, was die Bestätigung der Wahl betrifft, etwas zu bemerken. Es ist von zwei Rednern behauptet worden, daß die Wahl perfekt gewesen sei und keiner Bestätigung bedürftig habe. Diefershalb muß ich mich zum zweitenmale auf eine authentische Interpretation beziehen, welche Se. Majestät der König in dem Landtags-Abschiede für die Provinz Westphalen zu geben geruht haben. Darin heißt es: „Wenn aber unsere getreuen Stände ferner beantragen, daß künftig eine Bestätigung der Wahlen nicht mehr stattfinden möge, so machen Wir denselben bemerklich, daß nach §. 28. des Gesetzes vom 27. März 1824 der Landtags-Kommissarius zu prüfen hat, ob die Wahlen in der Form und nach den Eigenschaften der Abgeordneten der Vorschrift gemäß geschehen sind, die vorgeschriebene Prüfung aber das Recht der Verwerfung oder Anerkennung einschließt, und es lediglich unserer Entschliegung vorbehalten bleiben muß, ob Wir dieses Recht selbst ausüben oder anderweitig delegiren wollen.“ Der Regel nach, haben Se. Majestät der König dieses Recht auf die ständische Immediat-Kommission delegirt, wie wir dies hier mehrfach vernommen haben. In dem vorliegenden Falle aber haben Allerhöchstdieselben die Entscheidung treffen müssen, weil es sich darum handelte, ob die Wahl des Bruders des Grafen, bei welchem der 10jährige Besitz nicht nachgewiesen werden konnte, im Wege des Dispensation zu bestätigen sei. Se. Majestät der König haben diese Bestätigung nicht ertheilt und bei dieser Veranlassung den in subsidio rite gewählten Grafen v. Strachwitz bestätigt. Demnach beharre ich dabei, daß hier eine vollständige und eine nicht vollständige Wahl in Frage steht; der einen fehlt die Bestätigung, sie ist daher unvollständig; die andere Wahl des Grafen v. Strachwitz ist durch die Bestätigung perfekt und rechtsbeständig. Deshalb komme ich auf meine gestrigen Bemerkungen zurück, daß die Versammlung davon abstrahiren möge, ob der Graf v. Reichenbach bescholten sei oder nicht; ich meinerseits erkenne gern an, daß ich ihn durch die Einleitung der Kriminal-Untersuchung noch nicht für bescholten halte, — ich bitte aber nochmals, von dieser Untersuchung zurückzukommen, weil es sich davon hier nicht handelt, sondern davon, welche Wahl die rechtsbeständige sei, weil nur diese aufrecht erhalten werden kann.

Abg. Milde: Nur ein Wort habe ich darauf zu antworten, was der Herr Landtags-Kommissar vorhin zu sagen beliebte. Es kann sich nicht davon handeln, daß der Graf v. Reichenbach nicht zu einem Feste eingeladen worden ist, welches Se. Majestät der König gegeben hat, sondern es ist von einer einfachen Präsentation der Stände bei Sr. Majestät dem Könige oder einem Feste, welches die Stände zu Ehren der Anwesenheit des Landesherrn veranstaltet hatten, die Rede, und von dieser Präsentation oder Feste ist derselbe zurückgehalten worden, und hat sich, wie ich selbst gehört, der Graf v. Reichenbach darüber beschwerend an Se. Majestät den König gewendet.

Abg. Graf v. Schwerin: Meine Herren, ich würde mir nicht erlauben, in dieser, wie es mir scheint, sehr einfachen Sache noch das Wort zu nehmen, wenn ich nicht glaube, daß nachdem zwei beredete Redner gegen das Abtheilungs-Gewalten gesprochen haben, es wünschenswerth sein könnte, auch noch etwas für dasselbe anzuführen. Der verehrte Abgeordnete für Westphalen hat auch heute, wie immer, mit beredeten Worten seine Meinung dargelegt. Ich muß aber gestehen, daß dieselben für mich heute wenig Ueberzeugendes gehabt haben. Ich kann ihm nicht im Einzelnen folgen, ich glaube indessen, es wird auch genügen, kurz auf die Sache einzugehen und meine Meinung darzulegen; in dieser wird sich die gegenüberstehende Ansicht erkennen lassen. Wie der Herr Kommissar bereits gestern hervorgehoben hat, handelt es sich in diesem Augenblick um zwei Punkte, der eine ist der, ob die Wahl des jetzigen Abgeordneten von Strachwitz rite vollzogen sei, woraus folgen würde, daß die Einberufung des Grafen von Reichenbach nicht erfolgen könnte. Was diesen Punkt betrifft, so kann es wenig zweifelhaft sein, daß, wenn auch der Ober-Präsident als Wahl-Kommissarius gefehlt haben sollte, indem er die Wahl des Grafen Reichenbach für nicht rite vollzogen erachtete, dies Verfahren vollständig ausgeglichen worden durch den Akt der neuen Wahl, die Wahl-Versammlung hat dadurch anerkannt, daß das, was der Ober-Präsident von Wedell verfügt, richtig und die neue Wahl notwen-

dig sei, sie hat die Wahl stattfinden lassen, und nachdem sie stattgefunden, ist sie geprüft und anerkannt worden, und es kann daher nicht der geringste Zweifel mehr darüber obwalten, daß in diesem Augenblick der Herr Graf v. Strachwitz Abgeordneter sei, und er muß nunmehr für diese Wahlperiode es bleiben, es erledigt sich also danach die verlangte Einberufung des Grafen von Reichenbach von selbst. Der andere Punkt ist die Beschwerde gegen den Ober-Präsidenten von Wedell. Bei dieser würde es darauf ankommen, ihm nachzuweisen, daß er sich in dieser Angelegenheit nicht innerhalb der Grenzen des Gesetzes gehalten habe, und da bitte ich doch zunächst zu erwägen, es kann eine solche Beschwerde nicht angebracht werden, wenn es nur zweifelhaft ist, ob der Ober-Präsident von Wedell sich innerhalb des Gesetzes gehalten, sondern nur dann, wenn es ganz unzweifelhaft ist, daß er es nicht gethan hat. Es handelt sich darum, den Antrag zu stellen, einen Beamten wegen Pflichtverletzung zur Verantwortung zu ziehen, und es ist also eine sehr wichtige Sache, die nicht genau genug von uns erwogen werden kann. Weil ich mich danach für verpflichtet halte, die Sache genau zu prüfen, so bin ich die Gesetze durchgegangen und habe zu keiner anderen Ueberzeugung kommen können, als zu der, daß der Ober-Präsident sich innerhalb der Grenzen des bestehenden Gesetzes bewegt habe, und ich glaube dies ausdrücklich anführen zu müssen, weil dies in den verschiedenen Erörterungen, die wir namentlich gestern gehört haben, in Abrede gestellt wurde. Es ist doch zu scheiden, was man grundsätzlich richtig halten möchte, und was man daher bei Gelegenheit der Gesetzgebung wünschen möchte, und was das bestehende Gesetz ist. Dies ist aber ganz einfach in dem ständischen Gesetz für Schlessen im §. 29 enthalten; es heißt: „Die geschehene Wahl der Wähler ist dem Landrath, die Wahl der Bezirks-Wähler und Abgeordneten aber dem Landtags-Kommissarius, mit Einsendung der Wahl-Protokolle, anzuzeigen. Letzterer hat zu prüfen, ob solche in der Form und nach den Eigenschaften der Abgeordneten, der Vorschrift gemäß, geschehen sind. Nur wenn er in dieser Beziehung Mangel findet, ist er berechtigt, eine andere Wahl zu erfordern.“ Es ist also in die Beurtheilung und Prüfung des Ober-Präsidenten gestellt, ob er die Eigenschaften als vorhanden annehmen will oder nicht. Es ist von dem Redner der Provinz Westphalen ein Unterschied darin gemacht worden, ob dieser Mangel bereits stattgefunden habe bei dem Wahl-Akte selbst, und es war Werth darauf gelegt, daß er es nicht gewesen, sondern erst später zur Kenntniß des Ober-Präsidenten gekommen ist, daß die Untersuchung eingeleitet sei. Ich glaube aber, dies ist von keinem Effect, bin vielmehr der Meinung, daß es ganz gleichgültig, ob dieser Mangel, den der Ober-Präsident erkannte, bereits da war beim Wahl-Akte oder eintrat während der Zeit, als sich die Wahl-Akten bei ihm zur Prüfung befanden. Ich kann also nicht anders urtheilen, als daß der Ober-Präsident die Befugniß hatte, darüber zu entscheiden, ob der Gewählte als Kandidat zulässig wäre oder nicht. Der Ober-Präsident hat diese Entscheidung gefällt, er hatte das Recht, diese nach seinem subjektiven Urtheil über das Vorhandensein der Wahl-Qualifikation zu fällen, und es kann ihm gesetzlich kein Vorwurf darüber gemacht werden, daß er es gethan. Aber der Sache nach konnte er es nicht anders fällen, denn es wurde ihm zur Kenntniß gebracht, daß gegen den Grafen von Reichenbach von einem kompetenten Gerichte eine Kriminal-Untersuchung wegen Majestäts-Beleidigung eingeleitet, auf das der Verlust der National-Kolarde gesetzt ist. Daß eine solche Untersuchung eingeleitet werden konnte für eine solche That, muß hier außer Beachtung bleiben, darauf kann es nicht ankommen. Es gehören bei uns zwei Akte dazu, einen Abgeordneten zu machen, die Wahl und die Anerkennung der Behörden, daß alle Wahlbedingungen vorhanden. Das Letztere war nicht der Fall, also kein zu vertretender Abgeordneter, sondern ein nicht qualifizirter Kandidat vorhanden, und somit war der Ober-Präsident ganz in seinem Rechte, daß er nicht den Stellvertreter des Grafen von Reichenbach einberief, wenigstens war für ihn keine Verpflichtung vorhanden, anders zu handeln, vielmehr halte ich es ganz vollständig in der Ordnung, daß der Ober-Präsident eine neue Wahl angeordnet hat. Es ist daher überall kein Grund der Beschwerde.

Abg. Hansemann: Für mich steht es fest, daß das Gesetz nicht hat sagen wollen, der Ober-Präsident könne eine Thatfache, die nicht ermittelt ist, nach seinem eigenen Ermessen feststellen. Es sind aber andere Punkte bei dieser Angelegenheit, die ich glaube berühren zu müssen. Von der ständischen Ehre, von der Ehre dieser Versammlung haben wir viel bei Gelegenheit des Bescholtenheitsgesetzes und bei Veranlassung des gegenwärtigen Falles reden hören. Ich halte viel auf diese Ehre. Aber mir scheint es eine der größten Aufgaben der Versammlung zu sein, nicht nur die eigene, sondern auch die Ehre eines jeden zu schützen. Es ist eine der größten Aufgaben für eine ständische Versammlung, die Ehre derjenigen zu schützen, welche die Staatsgewalt durch Anwendung ihres subjektiven Ermessens aus unserer Mitte zieht. Ich fordere Sie darum auf, meine Herren, daß Sie diesen Punkt der ständischen Ehre, die Beschützung des Unterdrückten gegen die Staatsgewalt, besonders berücksichtigen mögen. (Mehrere Stimmen: „Sehr gut.“) Ein anderer Punkt, der hierbei zur Erwägung kommen muß, ist der: Ist es wahr, was der ehrenwerthe Abgeordnete von Breslau angeführt hat, daß die politische Tendenz des Grafen von Reichenbach eine Veranlassung gewesen ist zu dessen Bescholtenheits-Erklärung. Ich glaube, daß gerade jetzt, wo das Interesse für Politik im Lande immer lebhafter wird, wir um so mehr Ursache haben, dahin zu streben, daß von keiner Seite jemals politische Ansichten eines Individuums auf die Entscheidung über politische Rechte einwirken mögen. Wir haben zu diesem Streben um so mehr Grund, weil man nie wissen kann, wie die Dinge sich wenden. Ansichten können sich ändern, und heute kann verfolgt werden, wer gestern nicht verfolgt wurde. Gerechtigkeit also, welcher Meinung man auch angehört, ist die erste Pflicht, die geübt werden muß. Nun gestehe ich meinerseits, daß ich allerdings die Ansichten des geehrten Abgeordneten von Breslau insofern theile, als die Staats-Regierung einen Werth darauf legt, politische Schriftsteller, welche Ansichten vertreten, die der Regierung entgegen sind, unwirksam zu machen. Um dieses zu erweisen, meine Herren, erlaube ich mir ein paar Fälle anzuführen. (Es entsteht Widerspruch und Lärm.) Ich bitte sehr; ich bin in meinem vollen Rechte. Vor Allem muß ich Sie darauf aufmerksam machen, daß man hier einen Prozeß angefangen hat, wegen eines Gegenstandes, der wirklich in seiner Art, wie er hier vorliegt, ein höchst geringfügiger ist, wegen einer Handlung, die, wie schon von einem Redner bemerkt wurde, schon von Vielen

unter uns begangen worden ist. (Mißbilligung von mehreren Seiten.) Es ist nämlich der Fall, daß Jemand ein Buch, worin verbotene Dinge stehen, einem seiner Bekannten gegeben hat. Wer hat dies mehr gethan, verbotene Schriften, hochverrätherische Ansichten zu verbreiten, als gerade die Staats-Regierung selbst. (Vielseitiger Widerspruch.)

Marshall: Ich bitte den Redner aussprechen zu lassen, um zu hören, wie er das erklärt.

Abg. Hansemann: Die Staats-Regierung hat in ihrer hier erscheinenden Allg. Preuß. Zeitung Auszüge aus Schriften veröffentlicht lassen, die gewiß im höchsten Grade strafbar waren, so strafbar, wie, nach meinem Wissen, schwerlich das Buch gewesen ist, wovon es sich hier handelt. Die Verbreitung dieser Schriften ist durch die Zeitung unter die ganze Nation erfolgt. Ich tadle die Regierung darum durchaus nicht, im Gegentheil, ich lobe sie deshalb; denn sie hat zu erkennen gegeben, daß solche Schriften für das Volk nicht gefährlich sind; und da sie dieses erklärt hat, so mag sie in dieser Beziehung auch weniger ängstlich sein. (Sehr wahr, sehr wahr!) Meine Herren! Ich führe Ihnen noch einen Fall an, woraus Sie auch ersehen, daß man einen Prozeß gegen einen Schriftsteller angefangen hat, der offenbar in sich die größte Unbegründetheit trug. Wie konnte man sich nur denken, daß ein begüterter Fabrikant kommunistisch-revolutionaire Umtriebe gemacht habe. Und dennoch hat die Staats-Regierung einen Polizei-Agenten unter falschem Namen im Lande herumreisen lassen und es dadurch so weit gebracht, daß man jenen Mann verhaftete. (Merkmale großer Sensation in der Versammlung.) Ja, meine Herren! Es ist Wahrheit. Sie steht aktmäßig fest. Dieser Mann wurde in Kriminal-Untersuchung genommen, mußte aber vollständig freigesprochen werden. Ich könnte Ihnen, meine Herren, noch mehr dergleichen Fälle anführen, ich will es aber unterlassen, insofern die Staats-Regierung nicht selbst wünscht, daß ich fortfahre. Ich bin bereit dazu.

Landtags-Kommissar: Ich habe nichts dagegen zu erinnern.

Abg. Hansemann: Meine Herren! Ein anderer Fall! (Es entsteht große Unruhe.) Wollen Sie nichts mehr hören, meine Herren? (Viele Stimmen zugleich: „Nein!“) Sie nehmen also doch an, daß es dergleichen Fälle noch mehr gäbe. Wenn Sie das annehmen, kann ich die Aufzählung unterlassen.

Marshall: Der Herr Vertreter der Regierung hat erklärt, daß er nichts dagegen habe, wenn weitere Fälle aufgezählt werden; er hat aber auch keinen Wunsch geäußert, daß es geschehe.

Abg. Hansemann: Nun, meine Herren, ich komme also zur Rückwendung. Es sind gewiß in wohlmeinender Absicht die Minister auf das Wohl des Staates so gut wie einer von uns bedacht; allein in ihrer Auffassungsweise werden, wie ich dargestellt habe, gegen politische Schriftsteller Untersuchungen aus politischen Gründen eingeleitet, die nicht in anderer Beziehung wichtig sind. Ich wünsche nun, daß die Staats-Regierung diesen Weg verlassen möge. Die darin liegende Tendenz ist die nämliche, wie die, welche in den Bestimmungen des Bescholtenheits-Gesetzes, welche wir verworfen haben, sichtbar war. Ich wünsche, daß die Mitglieder des Ministeriums diese Tendenz verlassen, daß sie das Vertrauen zur Nation zur Wahrheit werden lassen, daß Jeder, der nicht das Vertrauen seiner Standesgenossen verloren hat, auch hier zu sitzen das Recht habe.

Königl. Kommissar: Ich muß in Abwesenheit der beiden Herren Justiz-Minister auf das so eben Gesagte mit einigen Bemerkungen antworten. Es ist von einem früheren Redner hervorgehoben worden und jetzt darauf Bezug genommen, welches die eigentlichen Gründe der Untersuchung gegen den Grafen von Reichenbach seien. Mir sind die Akten nicht bekannt, dem Justiz-Minister wahrscheinlich auch nicht, und ich glaube, daß keiner in der Versammlung sie gesehen hat. Darum kann ich die angeführten Behauptungen nicht widerlegen, es kann aber auch darauf nicht ankommen, was die Ursache der Untersuchung sei, da das Faktum feststeht, daß das kompetente Kriminalgericht die Untersuchung wegen Majestätsbeleidigung gegen den Grafen v. Reichenbach erkannt hat. Alles Andere erscheint hier als ein fremder Gegenstand. Es ist ferner darauf hingewiesen, daß die Staatsregierung ein viel größeres Verbrechen begangen habe, als Graf v. Reichenbach, indem dieselbe Auszüge aus verbrecherischen Schriften durch die Allgemeine Preussische Staats-Zeitung publizirt habe. Da ich, wie bereits erwähnt, das Verbrechen des Grafen v. Reichenbach nicht kenne, so kann ich auf eine Vergleichung der beiden angeblichen Verbrechen nicht eingehen, was aber den Verbrecher selbst betrifft, so muß ich bemerken, daß die Allgemeine Preussische Zeitung nur in ihrem amtlichen Theile eine amtliche ist, und daß das, was in ihrem nichtamtlichen Theile erscheint, nicht von der Regierung ausgeht, daß also der angegriffene Auffas kein Auftrag der Regierung war, sondern daß er nur durch die Censur hätte gestrichen werden können. Da, so viel mir bekannt, der geehrte Redner nicht zu denjenigen gehört, welche unsere Censur als zu lax zu bezeichnen pflegen, so glaube ich nicht, daß er jene Unterlassung der Regierung zum Vorwurf machen werde. Was endlich den Fall des Fabrikanten aus dem Riesengebirge betrifft, so fällt derselbe in eine Zeit, wo ich dem Ministerium des Innern noch nicht die Ehre hatte vorzustehen. Es ist keiner der Justiz-Minister anwesend, die vielleicht besser unterrichtet wären, doch glaube ich das Faktum mit ziemlicher Sicherheit berichtigen zu können, daß von mehreren Personen eine Verschwörung, gegen das Leben Sr. Majestät des Königs und auf Umwälzung der Staatsverfassung gerichtet, zu amtlichem Protokoll entdeckt wurde; daß, nachdem diese Denunciation hier eingetroffen war, es allerdings in der dringenden Pflicht der Staats-Regierung lag, diese Indizien oder vielmehr bestimmte Denunciationsen zu verfolgen und zwar um so mehr, als es sich auf einen Ort bezog, welchen Sr. Majestät der König jährlich auf einige Zeit zum Aufenthalt zu wählen pflegte. Wenn nun unter diesen Zeugen Jemand oder Mehrere den — ich mag ihn nicht nennen — den Fabrikanten aus dem Riesengebirge als einen Komplizen bestimmt bezeichneten, so glaube ich, daß es in der Befugniß nicht nur, sondern in der Pflicht des kompetenten Kriminal-Gerichts gelegen hat, ihn deshalb zur Untersuchung zu ziehen, und ist er später freigesprochen worden, so ist das ein Vorgang, der hundertmal nicht nur bei uns, sondern in allen Staaten der Welt vorkommt. Keiner, meine Herren, ist sicher davor, auch bei vollkommener Unschuld in eine Kriminal-Untersuchung verwickelt zu werden. Wer bürgt mir selbst dafür, daß heute

zwei oder drei Zeugen aufstehen und mich des Hochverraths bezüchtigen; ich werde dann zur Kriminal-Untersuchung gezogen, ohne daß ich deshalb eine andere Beschuldigung erheben könnte, als diejenige gegen den falschen Denunzianten. Etwas Anderes ist dem Fabrikanten aus dem Riesengebirge auch nicht geschehen. Außerdem hat der verehrte Redner auch noch den Wunsch ausgesprochen, daß die Staats-Regierung und ihre höchsten Diener auf dem Weg des Mißtrauens nicht weiter fortgehen, sondern den Weg des Vertrauens betreten möchten. Ich weiß nicht, worauf dieser gute Rath sich bezieht. Soll es sich bloß auf die beiden Fakta beziehen, die eben vorgebracht worden sind, so glaube ich den Vorwurf des Mißtrauens in dieser Beziehung widerlegt zu haben. Ueberdies aber kann ich versichern, daß wir weit lieber den Weg des Vertrauens als den des Mißtrauens gehen, ja daß uns der Weg des Mißtrauens fern ist. Möchte aber das Verlangen des Vertrauens so weit gehen, daß wir bei bestimmten Anzeigen der schwersten Verbrechen in dem Vertrauen, das Verbrechen sei nicht vorhanden, die Sache auf sich beruhen lassen sollten, dann freilich müßte ich erklären, daß das von des Königs Majestät mir anvertraute Amt ein so weit ausgedehntes Vertrauen verbietet, indem es mir die Pflicht auferlegt, das Verbrechen und seine Spuren zu verfolgen. (Vielseitiges Bravo. — Ruf nach Abstimmung.)

Marshall: Es haben sich noch viele Redner gemeldet, und es sind darunter noch vier von gestern, denen ich damals das Wort zugesichert habe. Es wird indeß von der hohen Versammlung abhängen, ob sie den Schluß der Diskussion wünsche.

Abg. Graf Renard: Ich habe ein Amendement zu stellen. Ich bin vorhin in der Rede unterbrochen worden und verzichte nicht aufs Wort, weil ich ein Amendement stellen wollte.

Abg. Hansemann: Ich gehe nicht darauf ein, Mehreres, was der Hr. Landtags-Kommissar gesprochen hat, zu berichtigen, weil mir dazu nicht das Wort gegeben ist, sondern ich berichtige nur das, wo der Landtags-Kommissar sich auf meine persönliche Ansicht bezogen hat: nämlich auf die Ansicht über die Censur. In dieser Hinsicht bemerke ich, daß ich vollkommen überzeugt bin, daß der Landtags-Kommissar dergleichen Artikel nicht in einer anderen Zeitung stehen lassen würde, und daß, weil die Censur es hier hat stehen lassen, es einzig und allein mit dem Willen der Regierung geschehen ist. (Vielseitiger Ruf: Abstimmung!)

Marshall: Ich werde zuvörderst die Herren Redner fragen, die noch von gestern her das Wort haben, und dann diejenigen, denen ich es heute vorbehalten habe, ob sie auf das Wort verzichten wollen?

Abg. von der Heydt: Der Herr Landtags-Kommissar hat gestern und heute die Ansicht ausgesprochen, daß der vorliegende Gegenstand durch die königliche Bestätigung seine Erledigung erlangt habe. Ich kann diese Ansicht nicht theilen. Die Ansicht, welche die Abtheilung ausgesprochen hat, daß es im Volke tief wurzle, daß Einem, der in Kriminal-Untersuchung gezogen sei, die Ehrenhaftigkeit mangle, hat der Herr Landtags-Kommissar selbst schon als unrichtig bezeichnet. Der Landtag selbst hat eine andere Ansicht in der Berathung über das Bescholtenheits-Gesetz ausgesprochen, und der königliche Kommissar hat selbst zugegeben, daß Jemand, der in Kriminal-Untersuchung sich befinde, nicht bescholten sei, er hat ferner anerkannt, daß auch der Graf Reichenbach wegen der Kriminal-Untersuchung nicht als bescholten anzusehen sei. Ist aber der Graf Reichenbach nicht bescholten, so konnte ihm auch die Befähigung zum Eintritt in den Landtag nicht auf sechs Jahre hin genommen werden, höchstens konnte es sich nur darum handeln, ob das Recht ruhen solle. Man hat nun daraus, daß die Wähler von neuem gewählt haben, folgern wollen, daß, wenn eine Nichtigkeit erfolgt sei, diese dadurch gedeckt sei. Dies könnte indeß höchstens in Beziehung auf die Wähler geltend gemacht werden können, indem Graf Reichenbach gegen die Wahl protestirt hatte. Aber auch gegen die Wähler kann dies nicht geltend gemacht werden, weil den Wählern, als die neue Wahl gefordert wurde, nicht erklärt wurde, daß Graf Reichenbach bescholten sei. Es konnte den Wählern die Möglichkeit vorschweben, daß vor Eröffnung des Landtags eine Berurtheilung erfolge. Es ist ihnen nun keine Veranlassung gegeben, sich für oder gegen die Bescholtenheit auszusprechen. Jedenfalls konnte auch die Bestätigung nicht erfolgen, so lange nicht Graf Reichenbach ausdrücklich für bescholten erklärt war, und bis jetzt ist, wie mir scheint, die Bescholtenheit noch nicht ausdrücklich erklärt worden. Folglich scheint mir nichts entgegen zu stehen, dem Amendement beizutreten, dem ich meinerseits auch beitreten werde.

Marshall: Ich will, wie gesagt, denjenigen Rednern, welchen ich gestern das Wort vorbehalten habe, dasselbe nicht entziehen, sondern gebe ihnen anheim, ob sie darauf verzichten wollen.

Abg. Graf Renard: Ich verzichte insofern nicht auf das Wort, als ich ein Amendement vorzutragen habe, welches vielleicht die Zustimmung der Versammlung haben dürfte.

Marshall: Zu Ihrem Vorschlage können wir nur gelangen, wenn die anderen Redner, welche das Wort haben, vorher sprechen. Der Herr Abgeordnete von Massow hat das Wort.

Abg. v. Massow: Meine Herren, das Verfahren des Herrn Ober-Präsidenten von Wedell ist in dem Abtheilungs-Gutachten und von vielen Herren Rednern ausführlich beleuchtet und nach meiner Ueberzeugung vollständig gerechtfertigt worden. Ich will anerkennen, daß es möglich sei, vollkommen möglich, der Graf von Reichenbach sei unschuldig. — Das liegt in der Unvollkommenheit aller menschlichen Dinge und Einrichtungen — dann wird auch seine Unschuld zu Tage kommen, er wird freigesprochen werden, und in der künftigen Wahlperiode mag er mit Ehren seinen Platz dann unter uns einnehmen. Jetzt aber, meine Herren, walten Zweifel ob über diese Unschuld. Das Ober-Landesgericht hat den Herrn Grafen von Reichenbach zur Kriminal-Untersuchung gezogen, und zwar wegen Majestätsbeleidigung.

Abg. von Gilgenheimb: Ich will mich kurz fassen, um ihre Geduld nicht zu ermüden. Ich wohne in dem Kreise, wo der Graf von Reichenbach angefaßt ist, ich habe der Kreis-Versammlung beigewohnt, in welcher ausgesprochen wurde, daß er nicht bescholten sei, habe also thatsächlich dazu beigetragen, daß er unbescholten dasteht; trotzdem aber kann ich nicht leugnen, daß ich das Verfahren des Ober-Präsidenten für gerechtfertigt halte.

Marshall: Der Herr Graf von Renard hat nun das Wort.

Abg. Graf v. Renard: Mein Amendement geht dahin, daß man den vorliegenden Antrag fallen lasse und Einklang zwischen den Gesetzen bean-

trage, welche die Wahl-Prüfung dem Landtags-Kommissar und das Urtheil über die Bescholtenheitsfrage den Kreisständen überweisen.

Marshall: Ohne mich über die Zweckmäßigkeit dieses Amendements überhaupt äußern zu wollen, bemerke ich doch, daß es ein ganz neuer, ganz unvorbereiteter Antrag ist, und daß wir schwerlich im Stande sein werden, uns sogleich ein Urtheil darüber zu bilden. Da das Amendement nicht angekündigt worden ist, so befinde ich mich in meinem Rechte, wenn ich es nicht zur Abstimmung bringe. Ich bitte diejenigen, welche den Schluß der Debatte wünschen, aufzustehen. (Fast einstimmig.) Der ursprüngliche Antrag, welcher der Abtheilung vorgelegen hat, geht dahin: „Se. Majestät den König allerunterthänigst zu bitten, daß der Graf Reichenbach als gesetzmäßig gewählter Abgeordneter zu dem Vereinigten Landtage einberufen werde.“ Dazu sind nun einige Amendements gemacht worden; das eine geht dahin, daß, wenn dieser Antrag nicht die Unterstützung der hohen Versammlung finden sollte, alsdann Se. Majestät der König allerunterthänigst gebeten werde, zu beschließen, daß der Stellvertreter des Grafen Reichenbach — Landrath Hoffmann — zu diesem Landtage einberufen werde. Endlich aber, daß wenn auch dieser Antrag hier nicht eine Majorität finden sollte, dann des Königs Majestät gebeten werde, dem Grafen Reichenbach, sobald derselbe in der Kriminal-Untersuchung, in der er sich jetzt befindet, freigesprochen werde, als Abgeordneter zu bestätigen. Nach meiner Ansicht ist zuerst das ursprüngliche Amendement zur Abstimmung zu bringen, nämlich die Frage: ob die hohe Versammlung beschließt, Se. Majestät den König allerunterthänigst zu bitten, daß der Graf Reichenbach als gesetzmäßig gewählter Abgeordneter zu dem Vereinigten Landtage einberufen werde. Sollte diese Frage verneint werden, so werde ich die übrigen Amendements zur Abstimmung bringen. Die Regel ist, daß der Herr Secretair die Frage nochmals verliest. (Dies geschieht.) Diejenigen, welche für die Bejahung der Frage sind, bitte ich aufzustehen. (Nur Einzelne stimmen dafür.) Die Frage ist also verneint worden, und es treten nun die gemachten Amendements ein. Das erste Amendement geht dahin, daß, wenn der ursprüngliche Antrag verneint würde, Se. Majestät allerunterthänigst gebeten werden solle, zu beschließen, daß der Landrath Hoffmann als Stellvertreter des Grafen Reichenbach einberufen werde. Zuvörderst frage ich, ob das Amendement Unterstützung findet. Diejenigen, welche es unterstützen, bitte ich aufzustehen. (Es hat Unterstützung von mehr als 24 Stimmen gefunden.) Jetzt stelle ich es zur Abstimmung und bitte den Herrn Secretair, das Amendement zu verlesen. (Wird verlesen.) Diejenigen, welche diese Bitte aussprechen wollen, ersuche ich aufzustehen. (Es sind nur Wenige aufgestanden.) Endlich geht die Frage in Betreff des letzten Amendements dahin: soll Se. Majestät gebeten werden, den Grafen Reichenbach, sobald er von der jetzigen Kriminal-Untersuchung frei gesprochen werden sollte, als Abgeordneter zu bestätigen? Ich frage zunächst, ob dieses Amendement Unterstützung findet. (Es hat die nöthige Unterstützung gefunden und wir also nun zur Abstimmung gestellt.) Diejenigen, welche die Frage bejahen, bitte ich, aufzustehen. — Zwei Drittel sind bestimmt nicht vorhanden, nicht einmal eine einfache Majorität. Wir kommen nun zu dem Berichte, betreffend den Antrag auf Erweiterung des Petitions-Rechtes. Ich bitte den Herrn Referenten von der Seydt, seinen Platz einzunehmen.

Referent: Folgende Petitionen, das Petitionsrecht betreffend, sind der vierten Abtheilung zugewiesen worden: 1) Petition der Abgeordneten der Stadt Berlin wegen Modifikation der gesetzlich bestimmten Stimmenmehrheit von zwei Dritttheilen in den provinzialständischen Gesetzen und ad §. 17 der Verordnung vom 3. Februar c. dahin, daß bei allen ständischen Beschlüssen die absolute Mehrheit der Stimmen entscheide; 2) Petition des Abgeordneten Hirsch, wegen Zulassung von Petitionen bei einfacher Stimmenmehrheit in beiden Kurien und von Beschwerden bei einfacher Stimmenmehrheit nur einer Kurie, sodann wegen Ausdehnung des Petitionsrechtes bei dem Vereinigten Landtage auf alle Individuen, Kommunen und Körperschaften; 3) Petition des Abgeordneten Dittrich wegen Erweiterung des Petitionsrechtes für alle ständischen Versammlungen dahin, daß a) einfache Stimmenmehrheit für Petitions-Anträge genüge; b) deren Wiederholung auch ohne neue Gründe bei der nächsten Versammlung der Landtage stattfinden dürfe; c) Bitten und Beschwerden bei dem Vereinigten Landtage auch von Anderen, als Mitgliedern angebracht werden dürfen; 4) Petition des Abgeordneten Thiel-Wangotten wegen Aufhebung der Bestimmungen ad §§. 19. u. 20. der Verordnung vom 3. Febr. c. über die Bildung des Vereinigten Landtags und Gestattung des Petitionsrechtes in der bei den Provinzial-Landtagen bisher üblich gewesenen Ausdehnung; 5) Petition des Abgeordneten E. v. Sacken-Tarputsch mit dem Antrage: a) daß allen Provinzial-Landtagen das Petitionsrecht in dem bisher ausgeübten Umfange unverkümmert gelassen werde; b) daß alle Bitten und Beschwerden einer Kurie nicht von dem Beschlusse der anderen Kurie abhängig gemacht, und durch ein Drittel derselben ihre Einreichung unmöglich gemacht werde, — daß dieselbe vielmehr nur begutachten, nicht zurückweisen könne; 6) Petition des Abgeordneten Abegg mit dem Antrage ad 1.; 7) Petition der Abgeordneten der Stadt Königsberg mit demselben Antrage; 8) Petition des Abgeordneten von Bardeleben mit dem Antrage ad 4.; 9) Petition des Abgeordneten Hanfemann mit dem Antrage: a) daß allen Klassen der Nation gestattet werden möge, Petitionen an Königliche Behörden und ständische Corporationen ruhig und unbewaffnet in Versammlungen zu berathen und unterschreiben zu können, ohne daß es hierzu einer polizeilichen Erlaubniß anders als in dem Falle bedürfe, daß solche Versammlungen im Freien gehalten werden sollen; b) daß für alle Petitionen die einfache Stimmenmehrheit blos einer der beiden Kurien genüge; c) daß auch früher zurückgewiesene Petitionen unbedingt erneuert werden dürfen; 10) Petition des Abgeordneten v. Vinke wegen Aufhebung der Bestimmung, wonach das Petitionsrecht des Vereinigten Landtages auf innere Angelegenheiten des Staats beschränkt wird. Sämmtliche Petitionen sind auf Erweiterung des Petitionsrechtes gerichtet und zerfallen rückfichtlich der darin gestellten Anträge in fünf Haupt-Abtheilungen, insofern sie eine Modifikation I. der Beschränkung des Petitionsrechtes auf eine Majorität von zwei Dritttheilen in jeder der beiden Kurien, II. der Beschränkung desselben auf die Mitglieder des Landtags, III. der Beschränkung wegen früher zurückgewiesener Petitionen, IV. der Beschränkung des Petitionsrechtes bei den Provinzial-Landtagen, V. der Beschränkung des Petitionsrechtes auf innere Angelegenheiten, herbeizuführen wünschen. Das Petitionsrecht ist das natürlichste, das heiligste Recht eines Volkes. In den absolutesten Staaten

ist jedem Unterthan das Recht der Bitte gewährt. Es wurde stets zu den wesentlichsten Vorrechten und Pflichten der Stände gerechnet, die Wünsche des Landes unmittelbar an den Thron zu bringen. Je freier und umfangreicher diese Unmittelbarkeit durch ungetrübte Ausübung des Petitionsrechtes sich ausgebildet, desto inniger und segensreicher wird das Band der Liebe und des Vertrauens zwischen Fürst und Volk sich befestigen. Jede Beschränkung aber, welche zum Zwecke hat, da, wo die Stände sich berufen fühlen, für die Wünsche des Volkes vermittelnd einzutreten, den gesetzmäßigen Weg zum Thron zu erschweren, jede solche Beschränkung kann nur einen betäubenden Eindruck hervorrufen, indem sie die öffentliche Meinung, welche jede Regierung mehr oder minder zu beachten hat, hindern würde, sich auf gesetzmäßigem Wege Bahn zu brechen. Die Bestimmung, nach welcher Bitten und Beschwerden des Vereinigten Landtags nur bei einer Stimmenmehrheit von zwei Dritttheilen in beiden Kurien an den Thron gelangen dürfen, wird in mehreren Petitionen als ein das Petitionsrecht zu sehr beengendes Hemmnis hervorgehoben. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß es sich ja gar nicht um Beschlüsse handle, die zu einer unmittelbaren Wirksamkeit gelangen, es vielmehr nur darauf ankomme, die Beschwerden, Wünsche und Bitten des Volkes durch ihre Vertreter dem Landesvater vertrauensvoll vorzulegen und Seiner Weisheit und Gerechtigkeit die weitere Erwägung und Entscheidung zu überlassen. Durch ein Zurückführen des künstlichen Stimmen-Verhältnisses auf das natürliche werde das Petitionsrecht erst zu einer Wahrheit erhoben.

Wenn dagegen die einfache Stimmenmehrheit hinreichend sei, um das Land mit neuen Steuern und mit Anleihen zu belasten, so scheine daraus zu folgen, daß dies als ein Gegenstand von minderer Wichtigkeit angesehen werde, als das Petitionsrecht. Es sei dies indeß ein wesentliches Attribut der Volksvertretung, das nicht verkümmert werden dürfe, und welches das recht eigentliche gesetzliche Mittel sei, Abhülfe von etwanigen Unregelmäßigkeiten herbeizuführen, um die Krone mit den Wünschen der Unterthanen bekannt zu machen, so daß die auf reiflicher Erwägung und erschöpfender Besprechung beruhenden Beschlüsse auch bei einfacher Stimmenmehrheit wohl Anspruch darauf haben dürften, zur Kenntnißnahme Sr. Majestät vorgelegt zu werden. Billigkeit und Gerechtigkeit erfordern auch bei Petitionen das bei der wichtigen Steuerbewilligung als richtig anerkannte Prinzip der einfachen Stimmenmehrheit. Unter Hinweisung auf die speziellen Interessen und das Verhältniß der einzelnen Stände wird sodann die Schwierigkeit beleuchtet, welche für den Stand der Städte und den Stand der Landgemeinden bei Petitionen in Angelegenheiten ihres Standes dadurch entsteht, daß der Stand der Ritterschaft allein ungefähr über eben so viele Stimmen zu verfügen hat, als die beiden anderen Stände zusammengerechnet, so daß der Stand der Ritterschaft bei der jetzt erforderlichen Stimmenmehrheit von zwei Dritttheilen die von den beiden anderen Ständen einstimmig votirten Petitionen nach Umständen einseitig zu hindern die Macht habe. Endlich wurde angeführt, daß, wenn es früher schon schwierig gewesen sei, bei Provinzial-Landtagen eine Stimmenmehrheit von zwei Dritttheilen zu erlangen, nun nach Einsetzung der Herren-Kammer und bei der Bedingung, daß in jeder der beiden Kurien eine Majorität von zwei Dritttheilen gefordert werde, dem natürlichsten aller Rechte, dem Rechte der Bitte, eine die treue Gesinnung der Stände wahrhaft betrübende Schranke gesetzt worden sei. Jetzt sei der Fall denkbar, daß eine in der zweiten Kurie von allen Abgeordneten des Landes einstimmig votirte Petition selbst bei Zustimmung der Majorität der Herren-Kurie verworfen werden könne. Es sei ohnehin schon schwieriger, die einfache Majorität in jeder der beiden Kurien getrennt als die Majorität von zwei Dritttheilen in einer Versammlung zu erzielen. Außer diesen zur Unterstützung der Petitionen angeführten Gründen, denen die Abtheilung bei der Berathung in ihrer Majorität beitrug, wurde noch die Erwägung geltend gemacht, daß, wenn früher wohl bei Petitionen der Provinzial-Landtage der Fall habe vorkommen können, daß von einem zu engen Gesichtspunkte ausgegangen sei, oder irgend ein Mißverständnis, eine irrige Beurtheilung, oder auch Mangel an Sachkenntniß zu Grunde gelegen habe, doch bei dem Vereinigten Landtage um so mehr eine gründlichere und umsichtiger Erörterung aller Petitionen zu erwarten stehe, als nicht nur bei den Plenar-Berathungen, sondern auch bei der Verhandlung in den Abtheilungen die Anwesenheit des Kommissars, dem nach §. 26 des Reglements alle Anträge abschriftlich mitzutheilen seien, so wie die nach §. 12 sämmtlichen Staats-Ministern und den außerdem delegirten Beamten eingeräumte Befugniß, dafür Bürgschaft zu gewähren, daß alle nöthigen Aufklärungen ertheilt und alle Mißverständnisse berichtigt werden. Von Seiten der Minorität der Abtheilung wurde dagegen eingewandt, daß in Fällen, bei welchen nur eine kleine Majorität, vielleicht nur die Majorität einer Stimme sich für die Annahme von Petitionen entscheide, die öffentliche Meinung, die Stimme des Landes nicht so zuverlässig konstatiert sei, als bei einer Majorität von zwei Dritttheilen in jeder der beiden Kurien, daß ferner die einfache Majorität die Anbringung von Petitionen zum Nachtheile des Bestehenden gar zu sehr erleichtert, und es daher zweckmäßig erscheine, es bei den eben erst erlassenen Bestimmungen so lange zu belassen, bis die Erfahrung eine Aenderung als wünschenswerth werde herausgestellt haben. Auch wollte die Minorität das den einzelnen Unterthanen zustehende Petitionsrecht als Motiv für den vorliegenden Antrag nicht als zutreffend anerkennen, indem es in der Wirkung ein erheblicher Unterschied sei, ob sich ein einzelner Unterthan oder ob sich eine ständische Versammlung mit einer Petition an den Thron wende.

Bei der von dem Herrn Vorsther schließlich veranlaßten Abstimmung erklärte sich die Abtheilung mit einer Majorität von 11 gegen 5 Stimmen für die Bevorzugung des Antrags, der dahin geht: daß Se. Majestät gebeten werde, die exceptionelle Bestimmung einer Majorität von zwei Dritttheilen für anzubringende Bitten und Beschwerden aufzuheben, resp. dahin Allergnädigst zu modifiziren, daß nicht nur in der Regel, sondern bei allen Abstimmungen einfache Stimmenmehrheit entscheide.

Marshall: Diesen Hauptantrag der Abtheilung stelle ich zur Diskussion und gebe dem Herrn Abg. Grafen v. Renard zuerst das Wort.

Abg. Graf v. Renard: Die Bitte Einzelner wiegt nur nach den sie motivirenden Gründen, die Bitte Mehrerer wiegt nach Zahl und Maß dieser; die Bitte des Vereinigten Landtags, wenn selbe die allerdings schwierigen

(Fortsetzung in der zweiten Beilage.)

(Fortsetzung aus der ersten Beilage.)

gen Stadien, die vorgeschrieben sind, durchlaufen hat, ist an sich selbst ohne alle Gründe, ein Grund, eine Macht. Sie vertritt die öffentliche Meinung, und so segne ich die Weisheit des Erlasses vom 3. Februar, welches, meiner Meinung nach die rechte Bahn gefunden hat, jede Bitte, nach Zahl u Maß derjenigen, die ihr beitreten, ihre volle und richtige Bedeutung zu geben. Im Interesse des Petitionsrechts bei der großen Wichtigkeit der genauesten Stimmzählung, jeder Majorität oder Minorität muß ich mich gegen Lösung der Fesseln erklären, welche auf die Zahl der Zustimmenden festgesetzt sind. Jede Erweiterung dieser Fesseln würde eine Verminderung des empfangenen Rechts sein, des Rechts, welches in seiner Gebundenheit mächtig, in seiner Allgemeinheit vollkommen werthlos ist.

Abg. Dittrich: Ich beantrage deshalb, daß das Gutachten der Abtheilung von der hohen Versammlung angenommen werden möge.

Abg. Hirsch: Die Bitte des Einzelnen, gegenüber der Bitte des Vereinigten Landtags, zieht wie ein Strohalm gegen einen Felsblock. Auf der anderen Seite läßt sich aber auch nicht übersehen, daß nach unseren Verfassungsgesetzen eine Mehrheit von zwei Dritteln beider Kurien erforderlich ist, um eine Petition Sr. Majestät vorzulegen, daher eine Stimmzahl von 27 Mitgliedern in der zweiten Kurie, ja, eine einzige Stimme, welche zu zwei Dritteln der Majorität der zweiten Kurie fehlt, genügend ist, jeder Petition des Vereinigten Landtags, den wichtigsten Interessen des ganzen Landes das Gegengewicht zu halten. Eine einzige Stimme in der zweiten Kurie kann das wichtigste Landes-Interesse der Berücksichtigung der Regierung entziehen. Nun frage ich, ob die Interessen des Landes, ob die Bemühungen des ganzen Landtags auf eine so scharf zugespitzte Spitze gestellt werden können?

Abg. Graf v. Helldorff: Nach meiner Meinung giebt nur eine Mehrheit von zwei Dritteln die größere und sichere Garantie dafür, daß der aus ihr hervorgegangene Antrag wirklich der Ansicht des Landes, der öffentlichen Stimme vollkommen entspreche. Es giebt übrigens ein sicheres Mittel, um die Einwendungen gegen das Erforderniß einer Majorität von zwei Dritteln zu beseitigen, und dieses Mittel finde ich in dem mit vorliegenden Antrage, daß alle Bitten und Beschwerden einer Kurie nicht von dem Beschlusse der anderen Kurie abhängig gemacht werden — daß diese vielmehr nur begutachten, nicht zurückweisen können. Ich bedaure herzlich, daß die Abtheilung in ihrem Gutachten diesen Antrag nicht so gewürdigt hat, wie er wohl nach meiner Meinung verdient. Es liegt in einem Theile des Antrages des Herrn von Sauten.

Abg. Möwes: Ich stimme dem Antrage der Abtheilung bei.

Abg. Knoblauch: Im Allgemeinen wollte ich nur aussprechen, daß das Gutachten in allen seinen Punkten so vollkommen aus meiner Seele geschrieben ist, daß ich es für überflüssig gehalten haben würde, irgend etwas zu seiner Vertheidigung noch anzuführen. Dies scheint mir aber jetzt in einem gewissen Grade nöthig, weil das Gutachten in seinem wesentlichsten Punkte zuerst von einem ritterschaftlichen Abgeordneten aus Schlessen angegriffen worden ist. Ich bin mit den Vordersätzen des gedachten Herrn Redners vollkommen einverstanden, insofern sie die Natur des Petitionsrechtes selbst betreffen; mit seinen Schlussfolgerungen befinde ich mich aber in dem entschiedensten Gegensatz. Ich halte das Petitionsrecht von einer so großen, überwiegenden Wichtigkeit, daß ich es in keiner Art beschränkt, sondern vielmehr auf jede mögliche Weise erleichtert wissen möchte. Gerade dieses Recht ist das beste Mittel, wodurch sich eine ständische Versammlung mit der Krone zu vereinigen im Stande ist. Auch giebt es ja kein sicheres Zeichen, um ein wahres, volles Vertrauen zu äußern, als eben das, eine Bitte auszusprechen. Zugleich muß es für die Regierung von der größten Wichtigkeit sein, die Wünsche und Bedürfnisse, welche im Volke austauschen, gerade auf diesem Wege kennen zu lernen und dadurch eine Gelegenheit zu finden, diesen Wünschen die rechte, gesetzmäßige Richtung zu geben, bevor sie mit einer unabweislichen Nothwendigkeit nahen und Berücksichtigung erheischen. Außerdem halte ich die einfache Majorität für das allerbeste Mittel, wodurch sich eine bestimmte, in der Versammlung vorherrschende Meinung dokumentiren kann. Gerade durch eine einfache Majorität wird es viel leichter möglich, daß sich bei einem Antrag sowohl im Ganzen als in seinen einzelnen Theilen die eigentliche Absicht einer zahlreichen Versammlung deutlich ausdrückt. Die Anforderung, daß stets zwei Drittel derselben sich dafür erklären müssen, um eine Bitte an den Thron gelangen zu lassen, führt dagegen, meiner Erfahrung nach, außer den darin liegenden überaus großen Erschwerung der Sache selbst, auch große Verlegenheiten bei der Abstimmung herbei. Durch die Kombination verschiedener Ansichten erhält der eine Abschnitt des betreffenden Gegenstandes vielleicht die erforderliche Zahl von zwei Dritteln der Stimmen, während ein genau damit zusammenhängender anderer Theil ein so beträchtliches Stimmen-Verhältniß nicht gewinnt, was natürlich in dem Vortrage der Bitte eine große Ungleichheit herbeiführen muß. Am meisten spricht, aber meines Erachtens, gegen die Anforderung einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln zur Gültigkeit eines Beschlusses der Umstand, daß dadurch der Minorität in der Versammlung geradezu die Macht eingeräumt wird, das Zustandekommen eines Beschlusses überhaupt zu verhindern.

Abg. v. Massow: Ich stimme gegen die absolute Majorität und kann mich daher nur für die Minorität der Abtheilung erklären.

Abg. Sommerbrodt: Das gebrüete Mitglied der Ritterschaft von Schlessen hat mit beredten Worten das Gutachten angegriffen und besonders hervorgehoben, daß durch Zählung von zwei Dritteln der Stimmen man am sichersten erfahre, ob es die Stimme des Volkes sei, welche an die Stufen des Thrones gelangen soll. Ich frage aber dagegen: ist es denn ein so großer Nachtheil, wenn durch absolute Stimmen-Anzahl ein paar Bitten mehr an den Thron gelangen, die demnach vielleicht nicht alle die Stimme des Volkes in sich trügen, oder ist es von größerer Wichtigkeit und Bedeutung, wenn durch absolute Stimmenmehrheit neue Schulden und neue Steuern im Namen des Volkes bewilligt werden sollten? wozu, wenn die Erklärung richtig ward, die Stimme des Volkes doch gewiß am meisten zu berücksichtigen sei, dazu verlangt das Gesetz aber nur die absolute Majorität. Genügt diese dafür, so muß sie auch im anderen Falle ausreichend sein. Jedes Richter-Kollegium erkennt über Tod und Leben nach absoluter Stimmenmehrheit, und der Landesvater sollte die Bitten seines Volkes durch die von ihm einberufenen

Stände nicht hören dürfen durch absolute Majorität? Mir unterliegt es keinem Zweifel, daß daher Jeder nur für das Gutachten sich erklären kann, denn mögen Bitten auch abgeschlagen werden, hören mag sie aber Sr. Majestät der König.

Abg. v. Auerswald: In Betreff der Frage oder vielmehr des Antrages, daß nicht nur in der Regel, sondern bei allen Abstimmungen die einfache Stimmenmehrheit gelten soll, beschränke ich mich nach der vortreflichen Ausführung des Gegenstandes seitens der Abtheilung meines Theils auf die einfache Erklärung, daß von allen formellen Bestimmungen in Bezug auf unsere Landtags-Verhältnisse mir von jeher keine auffallender gewesen ist, als die, daß nicht die einfache Stimmenmehrheit in einer Versammlung, wie die unsere, unter allen Umständen gelten soll. Seit den Anfängen der Geschichte, die uns die Genesis erzählt, bis auf den heutigen Tag ist es ein gewiß selten, vielleicht nirgends vorgekommener Fall, daß von ähnlichen Versammlungen, wie die unsrige, eine andere Entscheidung, als die durch Stimmenmehrheit, gefordert wird.

Abg. Graf von Schwerin: Es ist eine Wahrheit, die wohl nicht bestritten werden kann, je enger die Schranken gesteckt werden, innerhalb deren man einer ständischen Versammlung sich zu bewegen gestatten will, desto schwieriger ist es für das Gouvernement, den Einfluß, die Leitung auf dieselbe zu gewinnen, die es haben muß, um eine gedeihliche Wirksamkeit zu sichern. Das ist ein Grundsatz, der sich bei allen ständischen Versammlungen bestätigen wird, und ich glaube annehmen zu können, es hat sich auch während unseres Zusammenseins schon bewährt. Alles Uebrige lasse ich dahingestellt sein, aber gerade im Interesse dieses Grundsatzes muß das Gouvernement wünschen, diese Schranken fallen zu sehen, und schon deswegen würde ich für das Gutachten stimmen. (Beifallsruf. Ruf zur Abstimmung von mehreren Seiten her.)

Marschall: Da der Ruf nach Abstimmung laut wird, so bitte ich diejenigen, die den Schluß der Debatte wünschen, aufzusehen. (Majorität erhebt sich dafür.) Die Debatte ist also geschlossen, und ich werde jetzt die Frage stellen, wie sie von der Abtheilung vorgeschlagen ist. Ich bitte den Secretair, sie zu verlesen.

Secretair Naumann verliest die Frage.

Marschall: Diejenigen, die für Befürwortung dieses Antrages sind, bitte ich, aufzusehen. (Bedeutende Majorität erhebt sich dafür.) Es sind ersichtlich mehr als zwei Drittel der Stimmen dafür. (Zum Secretair von Patow gewendet.) Wollen Sie Ihr Amendement jetzt vortragen?

Secretair Freiherr v. Patow: Das Patent vom 3. Februar verordnet: (liest vor.) Ich glaube, daß das, was auf Propositionen Anwendung findet, unbedingt auch auf Petitionen angewendet, also auch dann die Ansicht der Minorität vorgetragen werden muß, wenn nicht zwei Drittel der Stimmen vorhanden sind.

Marschall: Zuerst muß ich fragen, ob das Amendement Unterstützung findet? (Wird hinlänglich unterstützt.)

Marschall: Diejenigen Mitglieder, die für die Annahme stimmen, bitte ich aufzusehen. (Es ist noch nicht ein Drittel der Stimmen vorhanden.)

Referent (liest vor): „Ein Theil der Minorität wollte eine Erleichterung der Petitionen in dem Sinne bevorzugen, daß die Anbringung von Petitionen bei einer Stimmen-Mehrheit von zwei Dritteln in bloß einer Kurie Allernächst nachgegeben werden möge. Indes konnte die Abtheilung in ihrer entschiedenen Majorität diesem Vorschlage nicht beitreten und noch weniger den in den vorliegenden Petitionen enthaltenen Antrag, wonach die einfache Stimmen-Mehrheit bloß einer Kurie genügen möge, um Bitten oder Beschwerden an den Thron zu bringen, zur Bevorwortung geeignet finden, weil dadurch die neue ständische Gesetzgebung in einer ihrer wesentlichsten Grundlagen, der Grundlage eines weiter auszubildenden Zweikammer-Systems, dem Zusammenwirken beider Kurien in getrennter Berathung eine Erschütterung erleiden würde. Auf dieser engen Verbindung beider Kurien zu Einem Landtage beruht gerade die größte Sicherheit für ein segensreiches Zusammenwirken. Jede selbstständige unmittelbare Verbindung der einzelnen Kurien mit der Krone würde den Keim zu unheilbringendem Zwiespalte in sich tragen, während die gemeinsame Wirksamkeit in getrennter Berathung auch bei abweichenden Ansichten gerade in ihrer fundamentalen Bestimmung ein nothwendiges Motiv zu einer den Gesamt-Interessen ersprießlichen Verständigung gewähren wird.“ Die Abtheilung hat also die Anträge, die dahin gehen, Bitten oder Beschwerden, welche nur die einfache Stimmenmehrheit in bloß einer Kurie erlangen, an den Thron gelangen zu lassen, nicht bevorwortet. Es fragt sich, ob jene Anträge bei der Versammlung Unterstützung finden.

Marschall: Es liegen der Versammlung zwei Anträge vor, welche von der Minorität der Abtheilung gemacht worden sind, die aber die Unterstützung der Majorität nicht gefunden haben. Der erste geht dahin, daß für die Anbringung einer Petition schon zwei Drittel der Stimmen hinreichend sein sollen, ohne die Mitwirkung der anderen Kurie. Findet dieser Antrag Unterstützung? (Wird gar nicht unterstützt.) Der zweite Antrag geht noch weiter, er geht dahin: daß die Anbringung schon mit einfacher Stimmenmehrheit aus einer Kurie zulässig sein soll. Es ist vorauszusetzen, daß, da der erste Vorschlag nicht den Beifall der Versammlung gefunden hat, dieser gewiß nicht unterstützt werden wird. Wir haben noch die Wahlen vor, die wohl eine Stunde hinwegnehmen werden; ich schließe deshalb die Sitzung. Ich kündige zugleich an, daß die Tagesordnung für morgen zuerst die Fortsetzung dieser Debatte ist. Die Mitglieder der Provinzen Brandenburg, Westphalen und des Rheinlandes bitte ich noch hier zu verweilen. Ich bemerke, daß der stenographische Bericht, da die Herren-Kurie heute gleichfalls Sitzung hat, erst morgen früh von 8 Uhr an im Sekretariat ausliegen wird. (Schluß der Sitzung 2³/₄ Uhr.)

Sitzung der Herren-Kurie am 17. Mai.

Unter dem Vorsitz des Marschalls, Fürsten zu Solms. Das Protokoll der vorigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Marschall: Ich habe nun zunächst einen königlichen Bescheid mitzutheilen, welcher in den letzten Tagen an mich gelangt ist. Er lautet:

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen
den 14. Mai 1847.

entbieten Unserer zum Vereinigten Landtage versammelten Kurie der Fürsten, Grafen und Herren Unseren gnädigen Gruß. Da Wir aus dem Bericht Unseres Kommissars entnommen haben, daß die Kurie der Ritterchaft, der Städte und Landgemeinden den mittelst Unseres Propositions-Dekrets vom 12. v. M. vorgelegten Gesetz-Entwurf wegen Abschätzung bäuerlicher Grundstücke und Beförderung gütlicher Auseinandersetzungen über den Nachlaß bäuerlicher Grundbesitzer, dem Interesse des Bauernstandes nicht für entsprechend hält, so wollen Wir diesem Entwurfe für jetzt keine weitere Folge geben und die Herren-Kurie von dessen Berathung hierdurch entbinden. Uebrigens bleiben Wir Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 14. Mai 1847.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An die zum ersten Vereinigten Landtage versammelte

Kurie der Fürsten, Grafen und Herren.

Die Berathung dieses Gegenstandes, welche schon angekündigt war in einer der vorhergegangenen Sitzungen, wird uns folglich nicht mehr beschäftigen. Wir kommen nun zur Berichterstattung über den Antrag des Fürsten v. Lichnowsky, die Revision des Zolltarifs unter Zuziehung von Sachverständigen betreffend. Ich ersuche den Grafen von Ikenplig, den Bericht zu erstatten.

Graf v. Ikenplig: Obwohl ich voraussetzen kann, daß die Petition schon vielen der geehrten Mitglieder bekannt ist, so würde ich doch der Meinung sein, daß sie vorzulesen ist. Ich stelle anheim, ob die Versammlung davon abstrahirt, glaube aber doch, daß sie vorzulesen ist. (Liest.)

Petition an den hohen Vereinigten Landtag, betreffend eine baldige Revision des gegenwärtigen Zolltarifs unter Zuziehung von Sachverständigen. Die ungünstige Lage der Industrie und der Schiffahrt des Zoll-Vereins ist in den letzten Jahren Gegenstand der lebhaftesten Diskussionen auf den verschiedenen Landtagen und Zoll-Kongressen gewesen, ohne daß eine befriedigende Lösung dieser für die Wohlfahrt des ganzen Landes so wichtigen Frage stattgefunden hat. Der gegenwärtig versammelte Vereinigte Landtag bietet die beste Gelegenheit dar, diese wichtige Angelegenheit wieder einer neuen gründlichen Erörterung zu unterwerfen, um so mehr, als die in England stattgefundenen Zoll-Reform dieses Land zum Getreide-Markt der Welt machen wird, wodurch die Fabrik-Unternehmer und die Rheder des Zoll-Vereins in eine nachtheiliger Lage als früher versetzt werden. Von einer weisen Staats-Regierung ist daher zu erwarten, daß sie dadurch veranlaßt werde, den gegenwärtigen Zoll-Tarif einer baldigen Revision unter Zuziehung von Sachverständigen zu unterwerfen. Zu diesem Ende legt der Unterzeichnete dem hohen Vereinigten Landtag die ergebenste Bitte vor, diese wichtige Angelegenheit in Berathung zu nehmen, und erlaubt sich die hierauf Bezug habenden Details in einem dem Gegenwärtigen beiliegenden Promemoria auseinanderzusetzen. Berlin, am 29. April 1847.

Referent Graf v. Ikenplig: Ich erlaube mir das Votum der Abtheilung, welcher diese Petition zur Begutachtung vorgelegen hat, vorzutragen. Insofern es gewünscht wird, werde ich weiter auf den Gegenstand eingehen, wünsch aber zuerst der hohen Kurie Rechenschaft darüber zu geben, welche Ansicht die Abtheilung gehabt hat. Das Gutachten der Abtheilung lautet so: Die Abtheilung hat die anliegende Petition nebst dazu gehöriger Denkschrift in Erwägung gezogen, auch über die Lage der dabei obwaltenden Verhältnisse die geneigten Eröffnungen des Herrn Finanz-Ministers Excellenz entgegengenommen. Dieselbe ist der Ansicht, daß der Kampf der Meinungen über: eine erhebliche Erhöhung der Eingangszölle, namentlich auf Baumwollen- und Leinengarn, unter Bewilligung von Rückzöllen für gewebte und gefärbte Stoffe, und über: Einführung von Differenzial-Zöllen zur Hebung der Industrie und Rhederei, durch die Resultate der letzten Zoll-Konferenzen und die Zoll-Erhöhlungen, welche die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 28ten Oktober 1836 publizirt, eine befriedigende und schließliche Erledigung noch nicht erhalten hat; und daß namentlich die durch das vorallegirte Gesetz angeordneten Zoll-Erhöhlungen den Webern, Druckern und Färbem schaden werden, ohne den Spinnereien genügend zu nützen. Demnach hält die Abtheilung dafür, daß die im Eingange beregten Fragen, über: Garnzölle und Rückzölle, und über: ein Differenzial-Zoll-System nach vorhergegangener Anhörung von Sachverständigen, namentlich der betreffenden Fabrikbesitzer, und unter Beachtung der Aeußerungen der Handels-Kammern der westlichen und der Corporationen der Kaufmannschaften der östlichen Provinzen der Monarchie (seitens der Preussischen betreffenden Behörden) bei der nächsten Zoll-Konferenz noch einmal Preussischerseits zur Erörterung zu stellen sein werden. Das folgerechte Durchführen eines Systems dürfte heilsamer sein, als eine versuchte Zwischenmaßregel, welche vielleicht Niemanden recht befriedigt. In dieser Tendenz beantragt die Abtheilung: daß die Herren-Kurie die anliegende Petition nebst Denkschrift im gesetzlich vorgeschriebenen Wege Sr. Majestät dem Könige vorlegen und den Wunsch aussprechen möge, daß der Inhalt derselben, nach der ferneren Anhörung von Sachverständigen, bei der nächsten Zoll-Konferenz beachtet und zur Erwägung gezogen werde.

Berlin, den 7. Mai 1847.

Adolph Prinz zu Hohenlohe. Graf v. Arnim. Graf zu Dohna-Lauf. v. Lichnowsky. v. Krosigk. v. Radziwill. v. Quast. Graf v. Schaffgotsch-Maiwaldau. v. Ikenplig. Sierstorff. v. Keltch. v. Keyserling.

Marshall: Ich eröffne die Berathung.

Prinz Friedrich von Preußen: Wie ich die Petition an dem Tage, wo sie ausgelegt wurde, vor mir liegen sah, habe ich mit der größten Freude gesehen, daß die Herren-Kurie sich mit einer so wichtigen Sache beschäftigen wird, die einen so großen Eindruck im Lande ausüben muß. Ich lebe in einem Lande und in einer Gegend, die von Fabriken strezt. Sie können überzeugen, daß ich bei meinem dortigen Aufenthalte auch mein Augenmerk darauf richte, was im Lande vorgeht. Ich habe aber auch leider die Erfahrung machen müssen, und es ist mir dies von allen Seiten von Fabrikherren bestätigt worden, daß nach den leider bestehenden Verhältnissen der Zölle, wie sie im Lande existiren, die Fabriken nach und nach geringer werden, nach und nach eingehen müssen, die Arbeit immer mehr verringert werden muß und dadurch die Fabrikherren in ihren Vermögensumständen zurückkommen. Ich habe über diese Verhältnisse mit vielen Fabrikherren gesprochen und mich dar-

über genau unterrichtet und nur Bedauerliches erfahren. Denn, wenn diese Herren in guten Zeiten eine Masse von Menschen ernähren, was entsteht dann, wenn Jahre entstehen, wie das vorige und jetzige? Die Folge ist die, daß die Leute, welche von dem Gelde dieser reichen Fabrikbesitzer sich nähren, welche ihre Einkünfte verringert sehen, die Leute aus der Arbeit entlassen. Daraus entsteht Armuth und aus der Armuth Mißvergnügen. Ich habe schon jetzt erlebt, daß unsere Armen am Rhein nicht mehr bitten, sondern fordern, und das ist die Sache, die wir im Lande nicht ohne die größte Gefahr aufkommen lassen dürfen. Wenn die Sachen so fortgehen, wie sie gegangen sind, so ist die größte Gefahr vorhanden. Ich kann es nicht aussprechen, ich kann es nicht beweisen, sonst würde ich es vielleicht gewichtiger aussprechen können, aber ich habe gehört, daß in verschiedenen Kreisen jenseits des Rheins gegen 20,000 Menschen aus der Arbeit entlassen worden sind. Ich muß glauben, daß es übertrieben ist. Wir haben noch bis jetzt ein Beispiel erlebt, daß irgend einer von diesen Leuten sich gegen das Gesetz benommen habe, und ich muß gestehen, ich habe es dort öffentlich ausgesprochen, daß ich meinen Hut vor diesen Leuten abnehme, welche eine solche Achtung vor dem Gesetz gezeigt haben. Wie lange das so fort dauern wird, lasse ich dahin gestellt sein, bis jetzt haben sie noch moralische Kraft in sich. Wenn aber diesen Herren, die bis jetzt diese Leute beschäftigt haben, nicht die Mittel gegeben werden, daß sie diese wieder ernähren können und ihre Familien, so sehe ich kommen, daß wir nicht mehr im Stande sind, sie zu erhalten. Die Weissen haben gethan, was sie vermochten; wir haben Alle das Möglichste gethan, um der Noth zu steuern, aber, meine Herren, unsere Mittel gehen auch auf. Wenn diejenigen, denen es obliegt, ihre Arbeiter zu erhalten, nicht mehr im Stande sind, sie zu ernähren und zu unterstützen, so sehe ich etwas kommen, was wir nicht mehr dann verhindern können. Ich glaube, jetzt ist es noch Zeit, der Sache entgegenzutreten, und sollten wir es versäumen, so habe ich wenigstens mein Gewissen gewahrt und ausgesprochen, daß es meine Schuld nicht ist, wenn daraus ein Unglück entsteht, dem wir jetzt noch vorbeugen können.

Finanz-Minister v. Düesberg: Die Petition betrifft einen Gegenstand von höchster Wichtigkeit, welcher die öffentliche Meinung von so verschiedenen Seiten her, in verschiedenen Zeiten und besonders lebhaft in neuester Zeit, aber auch da wieder in der verschiedensten Richtung beschäftigt hat. Es haben sich über diesen Gegenstand die Vertreter der industriellen Interessen mehrfach vernehmen lassen, namentlich auch bei der Konferenz, die 1845 hier beim Handelsamte stattgefunden hat. Die Stimmen und Ansichten derselben sind im Allgemeinen bekannt und haben zu Verhandlungen bei den General-Zoll-Konferenzen Anlaß gegeben. Dieser Gegenstand betrifft aber nicht ausschließlich nur die industriellen Interessen; er ist von großer und allgemeiner Wichtigkeit, und es kann daher der Staats-Regierung nur erwünscht sein, über denselben auch die Vertreter der allgemeinen Interessen zu hören, die Stimme des Landes zu vernehmen, da der Gegenstand nach verschiedenen Richtungen hin den erheblichsten Einfluß äußert. Es wird für die Regierung bei den weiteren Schritten, die sie thut, von der größten Bedeutung sein, zu erfahren, wie das Land nach allen Seiten hin und nach den verschiedenen Interessen über den Gegenstand urtheilt. Das, was das Land in dieser Beziehung ausspricht, wird gewiß der reiflichsten Erwägung bei den weiteren Schritten der Regierung unterworfen werden. Die Lage der Sache ist von der Art, daß er fürs erste nur darauf ankommt, genau die Ansicht des Landes zu kennen, und es würde noch zu früh sein, wenn die Regierung über einen Gegenstand, in Hinsicht dessen die Stimmen so sehr getheilt sind, hier eine bestimmte Meinung aussprechen und vertreten wollte, wenn sie sich über die Abänderung eines Systems erklären wollte, das gegenwärtig die Grundlage des Zollvereins bildet, und zu dessen Abänderung ein einstimmiger Beschluß sämtlicher Zollvereins-Staaten erforderlich ist. Die Momente, die aus den Berathungen des Vereinigten Landtags auch in dieser Beziehung hervorgehen werden, werden für die Staats-Regierung von höchster Wichtigkeit sein, und die Staats-Regierung wird sie mit möglicher Sorgfalt erwägen und danach das Weitere einleiten. Eine bestimmte Meinung kann hiernach von Seiten des Ministeriums über die Einführung eines Systems erhöhter Schutzzölle mit Rückzöllen und eines Differential-Zoll-Systems nicht geäußert werden. Nur das erlaube ich mir auszusprechen, daß es niemals die Absicht wird sein können, einige Industriezweige bloß als Treibhaus-Pflanzen künstlich durch hohe Schutzzölle hervorzubringen. Es muß jede Industrie, die der Staat begünstigen will, ihren Boden im Lande haben, so daß sie ein selbständiges Leben fortführen kann. Eben so wird immer im Auge behalten werden müssen, daß nicht Wege eingeschlagen werden, die möglicherweise eine solche Rückwirkung auf die Finanz-Verwaltung haben, daß man genöthigt sein könnte, zu anderen Hilfsquellen die Zuflucht zu nehmen, die nicht so leicht gefunden werden möchten.

Fürst zu Lynar: Die Frage über die Differenzial- und Schutzzölle ist eine der bedeutungsvollsten, welche die Zeit aufwirft. Einberufene Versammlungen von Sachverständigen und Zoll-Kongresse werfen sich dieselbe seit längerer Zeit, wie in einem Ballspiele, gegenseitig zu, und es scheint an der Zeit, daß die Regierung den Ball endlich selbst auffange und die Frage zur definitiven Lösung bringe. Ich trete daher meinem geehrten Freunde aus Ober-Schlesien in der Abtheilung in dem Wunsche vollkommen bei, daß baldmöglichst wieder Männer von Fach einberufen werden mögen, um nochmals alle einschlagenden Verhältnisse zu prüfen, und daß sodann die hohe Staats-Regierung den Zusammentritt eines Zoll-Kongresses ungesäumt veranstalten und dahin wirken wolle, daß über diese Frage definitiv entschieden werde. Ich trete meinem verehrten Freunde auch ferner darin bei, daß Differenzial- und Reciprozitäts-Zölle gegenwärtig unerläßlich sind, und zwar aus folgenden Gründen: 1) weil dadurch bewirkt werden wird, daß diejenigen Staaten, deren Handels-Politik uns nicht rückwärts behandelt, gezwungen werden, ihre Politik, uns gegenüber, zu ändern. 2) Weil die Nordsee-Staaten sich dadurch veranlaßt finden könnten, dem Deutschen Zoll-Verein beizutreten, ein Beitritt, der Gewerbe, Handel und Rhederei in unserem Deutschen Vaterlande zur höchsten Blüthe entfalten würde, ja selbst die Idee einer Deutschen Kriegsslotte dürfte unter der obigen Voraussetzung nicht mehr als ganz unausführbar erscheinen.

(Schluß folgt.)